

Rechtskrafterstreckung bei gesetzlicher Prozessstandschaft: Korrekturbedarf an einer etablierten Rechtslage

Professor Dr. Peter Georg Picht,¹ Zürich

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">I. Einführung1. Prozessführungsbefugnis und Prozessstandschaft2. Fallgruppen der gesetzlichen Prozessstandschaft3. RechtskrafterstreckungII. Der Rechtsbestand1. Ausgewählte Rechtsprechunga) Reichsgericht vom 30.11.1927 – Miteigentum und Herausgabeklageb) BGH vom 23.01.1981 und vom 28.06.1985 – Miteigentum und Gesamtrechtsnachfolgec) Gesamt- und Mitgläubigerschaft im Allgemeinend) Miterben2. Literatur | <ul style="list-style-type: none">III. Unbefriedigender <i>status quo</i>1. Unbehagen der herrschenden Meinung und Intention des BGB-Gesetzgebers2. (Prozess-) Ökonomische Erwägungen3. Die dogmatische Relation der Mitberechtigungen4. Das Innenverhältnis als Selbstorganisationsinstrument der Mitberechtigten5. Schutzwürdigkeit des ProzessgegnersIV. Abhilfemöglichkeiten1. Rechtskrafterstreckung2. Negative Feststellungsklage3. Streitverkündung, Treuwidrigkeitsschranke und Zustimmung zur ProzessführungV. Fazit |
|---|---|

I. Einführung

1. Prozessführungsbefugnis und Prozessstandschaft

Die Zivilprozessordnung arbeitet, nach heutigem Verständnis,² mit einem formellen Parteibegriff.³ Partei eines Prozessrechtsverhältnisses kann also nicht nur derjenige sein, welcher auch aus materiellrechtlicher Sicht an dem Rechtsverhältnis beteiligt ist, das den Gegenstand des Prozessrechtsverhältnisses bildet.⁴ Vielmehr genügt es

-
- 1 Prof. Dr. Peter Georg Picht, LL.M. (Yale), Professor für Handels- und Wirtschaftsrecht, Universität Zürich; Affiliate Research Fellow, Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, München.
 - 2 Zur Rechtsentwicklung vom materiellen hin zum prozessualen Parteibegriff *Lüke*, ZZZP 76 (1963) 1, 6 ff.; *Berger*, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft bei der Prozessstandschaft, Köln 1990, S. 81 ff.
 - 3 BGHZ 4, 328, 334; Musielak/Voith/*Weth*, § 50 ZPO Rdnr. 3, § 51 Rdnr. 14; MünchKomm-ZPO/*Lindacher*, Vorbem. §§ 50 ff. ZPO Rdnr. 41; speziell in Bezug auf den Rechtskraftumfang, wie er durch § 325 BGB festgelegt wird, und in eingehender Auseinandersetzung mit dem älteren Konzept des materiellen Parteibegriffs *Sinaniotis*, ZZZP 79 (1966) 78, 79 ff. Für eine relativ junge Interpretation des § 325 BGB aus einem materiellen Parteikonzept heraus *Henckel*, ZZZP 70 (1957) 448, mit Darstellung der Historie des materiellen Parteibegriffs.
 - 4 *Lüke*, ZZZP 76 (1963) 1, 6 f. m.w.N., insb. auch zu den Wurzeln des materiellen Parteibegriffs in der römischrechtlichen *actio* als einer begrenzten, von der Rechtsinhaberschaft abhängigen Klagebefugnis.

für die Parteirolle, wenn eine Person in Bezug auf das Rechtsverhältnis prozessualen Rechtsschutz begehrt oder wenn gegen sie solcher Rechtsschutz begehrt wird.⁵ Der hiermit verbundenen Gefahr von (schlagwortartig gesprochen) Popularklagen,⁶ also der Geltendmachung von Rechten durch inhaltlich unzuständige Personen,⁷ wirkt die Prozessvoraussetzung⁸ der Prozessführungsbefugnis entgegen.⁹ Sie bedeutet, in gängiger Definition, das Recht, den Prozess in eigenem Namen als die richtige Partei zu führen,¹⁰ wobei das Element »in eigenem Namen« gegen die Konstellation der Prozessvertretung abgrenzt¹¹ und das Erfordernis der »richtigen Partei« den eigentlichen Kern der Sache bezeichnet, nämlich die hinreichende Beziehung von Partei und geltend gemachtem Recht. In der unentbehrlichen Fallgruppenkonkretisierung des denkbar weiten Richtigkeitskriteriums ist jedenfalls der über seine eigene Rechts- oder Pflichtenposition prozessierende Rechtsinhaber prozessführungsbefugt,¹² sofern ihm nicht diese Kompetenz ausnahmsweise von der Rechtsordnung entzogen wurde.¹³ Wer hingegen über ein *fremdes* Recht in eigenem Namen prozessieren will, bedarf hierzu einer besonderen Ermächtigung, der so genannten »Prozessstandschaft«.¹⁴ Sie kann durch den Rechtsinhaber erteilt werden¹⁵ oder durch das Gesetz.

2. Fallgruppen der gesetzlichen Prozessstandschaft

Innerhalb der gesetzlichen Prozessstandschaft lässt sich als recht klar konturierte Fallgruppe die Prozessführungsbefugnis kraft Amtes abteilen, bei der Insol-

5 Heintzmann, ZZP 92 (1979) 61, 62; Musielak/Voith/Weth, § 50 ZPO Rdnr. 3.

6 Stein/Jonas/Jacoby, vor § 50 ZPO Rdnr. 31.

7 Zur Popularklage im Zivilverfahrensrecht, insb. auch mit sorgfältiger Abgrenzung gegenüber der Verbandsklage und bedenkenswerter Kritik gegenüber der verbreitet negativen Sicht auf Popularklagen *Halfmeier*, Popularklagen im Privatrecht, Zugleich ein Beitrag zur Theorie der Verbandsklage, Tübingen 2006, *passim*.

8 Zur Einordnung als Prozessvoraussetzung und zu den sich hieraus ergebenden Konsequenzen, insb. der Prüfung von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens etwa BGH, NJW 1996, 391; 2010, 3033; BeckOK ZPO/Hübsch, § 51 ZPO Rdnr. 35.

9 Musielak/Voith/Weth, § 51 ZPO Rdnr. 14; Lüke, ZZP 76 (1963) 1, 13; Stein/Jonas/Jacoby, vor § 50 Rdnr. 31.

10 Zöller/Vollkommer, Vorbem. §§ 50 bis 58 Rdnr. 18.

11 Prozessvertretung liegt vor, wenn ein fremdes Recht in fremdem Namen geltend gemacht wird, wie dies in jedem anwaltlich geführten Verfahren geschieht, eine Besonderheit in Bezug auf die *parteibelegenen* Sachentscheidungs Voraussetzungen ergibt sich hieraus nicht; vgl. etwa Zöller/Vollkommer, Vorbem. §§ 50 bis 58 Rdnr. 4.

12 Saenger/Bendtsen, § 51 ZPO Rdnr. 10.

13 Zöller/Vollkommer, Vorbem. §§ 50 bis 58 Rdnr. 21, mit Fallgruppen. Zur Verfassungsmäßigkeit einer solchen Entziehung der Prozessführungsbefugnis beim Rechtsinhaber BVerfGE 51, 408.

14 Zöller/Vollkommer, Vorbem. §§ 50 bis 58 Rdnr. 20.

15 Henckel, Parteilehre und Streitgegenstand im Zivilprozess, 1961, S. 108.

venzverwalter, Testamentsvollstrecker oder vergleichbare Amtsträger anstelle des Rechtsinhabers agieren, weil diesem die Prozessführungsbefugnis entzogen ist.¹⁶ Die übrigen Fälle der gesetzlichen Prozessstandschaft bieten ein etwas disparateres Bild: § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO erteilt dem Veräußerer der streitbefangenen Sache eine Prozessstandschaft, um im Dienste der Prozessökonomie die bereits erzielten Prozessergebnisse zu erhalten und ein Sabotieren des Prozesses durch den Veräußerer der streitbefangenen Sache zu verhindern.¹⁷ Der Wohnungseigentümergeinschaft kommt nach herrschender Auffassung¹⁸ eine teils »geborene«,¹⁹ teils auf »Zugriff«²⁰ beruhende Prozessführungsbefugnis zur Durchsetzung von Rechten wegen Mängeln des Gemeinschaftseigentums zu. Der revokationsberechtigte Ehegatte kann gem. §§ 1368, 1369 BGB gewisse Ansprüche seines Ehepartners durchsetzen²¹ und § 1422 Satz 1 BGB verleiht Ehegatten Prozessstandschaft, die in ehelicher Gütergemeinschaft leben.²² Stark umstritten ist die Frage, ob Pfändungsgläubiger, Pfandgläubiger und Nießbraucher Prozessstandschafter sind.²³ Eine etwas klarere Rechtslage dürfte sich im Gesellschaftsrecht dahingehend etabliert haben, dass die (subsidiäre) Geltendmachung von Sozialansprüchen²⁴ oder – sofern denn überhaupt zulässig²⁵ – Drittansprüchen der Gesellschaft durch einen Gesellschafter als Fälle der gesetzlichen Prozessstandschaft einzuordnen sind.²⁶ Weitere Fallgruppen aus den Bereichen des Urheberrechts,²⁷

16 S. eingehend hierzu Musielak/Voith/Weth, § 51 ZPO Rdnr. 19 ff.; Stein/Jonas/Jacoby, vor § 50 ZPO Rdnr. 64, 66 f.

17 Zöllner/Vollkommer, § 265 ZPO Rdnr. 1.

18 Eingehend, auch zur Rechtslage vor der WEG-Novelle 2007 und zu kritischen Stimmen, Wenzel, NJW 2007, 1905.

19 BGH, NJW 2007, 1952, 1954; Wenzel, NJW 2007, 1905, 1907.

20 BGH, NJW 2007, 1952, 1954; Wenzel, NJW 2007, 1905, 1907.

21 Eickmann, Rpfleger 1981, 213, 214; Zöllner/Vollkommer, Vorbem. §§ 50 bis 58 Rdnr. 24. Für Einordnung als Geltendmachung eines eigenen Rechts, Baur, FamRZ 1962, 508, 510. Zur unterhaltsrechtlichen Prozessstandschaft nach § 1629 Abs. 3 BGB BGH, NJW 1983, 2084, 2085; Wolf/Lecking, MDR 2010, 1299.

22 Berger, Subjektive Grenzen, S. 270 f.

23 Überblick bei MünchKommZPO/Lindacher, Vorbem. §§ 50 ff. ZPO Rdnr. 49. Eingehend Kleinheisterkamp, Prozessführung über gepfändete Geldforderungen, passim; Hau, WM 2002, 325.

24 Zur Prozessstandschaft bei der *actio pro socio* BGH, NJW-RR 2010, 1123, 1123; Staub/Schäfer, § 105 HGB Rdnr. 256.

25 Zum Streitstand K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, § 21 IV 7 m.w.N.

26 Zu dieser herrschenden Auffassung sowie abweichenden Ansichten MünchKommZPO/Lindacher, Vorbem. §§ 50 ff. ZPO Rdnr. 50 f.; Musielak/Voith/Weth, § 51 ZPO Rdnr. 22; Staudinger/Habermeier, § 705 Rdnr. 46 ff. Vertiefend etwa M. Schwab, Das Prozessrecht gesellschaftsinterner Streitigkeiten, 2005, insb. S. 45 ff., 177 ff.

27 Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 10 Rdnr. 28.

der Heimarbeit,²⁸ der Bund-Länder-Auftragsverwaltung²⁹ und sogar des NATO-Truppenstatuts³⁰ kommen hinzu. Im Fokus des hiesigen Beitrags steht die, teils streitige und nachfolgend noch näher zu analysierende, gesetzliche Prozessstandschaft von Mit- und Teilberechtigten,³¹ namentlich Miterben (§ 2039 BGB), aber auch Miteigentümern (§ 1011 BGB), Mitgliedern einer Bruchteilsgemeinschaft (§ 744 Abs. 2 BGB) und Mitgläubigern (§ 432 Abs. 1 Satz 2 BGB).³²

3. Rechtskrafterstreckung

Wie für alle Konstellationen der Prozessstandschaft muss auch für die letztgenannte Fallgruppe die Frage beantwortet werden, welche Wirkungen das im Prozess zwischen dem Prozessstandschafter und dem Prozessgegner ergangene Urteil gegenüber dem (weiteren) Rechtsinhaber entfaltet, für den der Prozessstandschafter agiert hat. Obgleich die subjektive Rechtskraftwirkung eines Urteils im Grundsatz nur die Prozessparteien bindet (§ 325 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. ZPO), erscheint eine Rechtskrafterstreckung des vom Prozessstandschafter erzielten Urteils auf den hinter ihm stehenden Rechtsinhaber jedenfalls in drei Fallgruppen evident: Gesetzlich vorgeschrieben ist die Erstreckung in § 325 Abs. 1 ZPO (Veräußerung der streitbefangenen Sache), § 327 ZPO (Prozessführung durch den Testamentsvollstrecker) und § 1629 Abs. 3 Satz 2 BGB (Klage auf Unterhaltsleistungen an das Kind durch einen Elternteil). Auch soweit nicht gesetzlich geregelt, muss das gegenüber der Partei kraft Amtes ergangene Urteil erstreckt werden, wenn und weil dem hinter ihr stehenden Rechtsinhaber die eigene Prozessführungsbefugnis vom Recht entzogen wurde, er daher vom Gegner gar nicht selbst in einen Prozess involviert werden und mithin gegen ihn ohne Rechtskrafterstreckung nie ein rechtskräftiges Urteil erstritten werden könnte.³³ Derjenige, welcher einen anderen durch gewillkürte Prozessstandschaft zur Prozessführung ermächtigt hat, muss durch das daraufhin

28 BAG, NZA 1985, 362, 363 f.

29 BGH, NJW 1979, 864, 864.

30 BGHZ 33, 339, 346 ff.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 46 Rdnr. 14.

31 So der von MünchKommZPO/*Lindacher*, Vorbem. §§ 50 ff. ZPO Rdnr. 52 f., gewählte Oberbegriff. Familienrechtlich begründete Mitberechtigungen sollen im Folgenden weitgehend ausgeblendet bleiben.

32 Für einen ersten Überblick zu diesen Fallgruppen s. etwa *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 46 Rdnr. 18 ff. Teils sind die Grenzlinien der Fallgruppe nicht ganz unstrittig, so wird insb. von einer prominenten M.M. vertreten, dass es sich bei § 432 BGB nicht um einen Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft handele, sondern um die Geltendmachung eines jeweils eigenen Anspruchs, der in Parallelität zu den Ansprüchen der übrigen Gesamtgläubigern stehe; so etwa MünchKommZPO/*Lindacher*, § Vorbem. §§ 50 ff. ZPO Rdnr. 53; *Zöller/Vollkommer*, Vorbem. §§ 50 bis 58 Rdnr. 26; *Hadding*, FS E. Wolf, 1985, 107, 129 f. Für einen ausführlich begründenden Vertreter der herrschenden, die Rechtsnatur als Prozessführungsbefugnis bejahenden Auffassung *Berger*, Subjektive Grenzen, S. 225 ff.

33 *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 46 V., S. 233 f.

ergangene Urteil gebunden sein,³⁴ weil er ansonsten die Erfolgsaussichten seiner Rechtsposition insofern risikoarm testen könnte, als er beim Unterliegen des Prozessstandschafters nicht der unmittelbare Prozesskostenschuldner ist und noch einmal selbst Klage erheben kann.³⁵

Für die späteren Überlegungen in diesem Beitrag gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass mit Blick auf die gewillkürte Prozessstandschaft auch Vertreter der herrschenden Meinung eine Belastung des Prozessgegners mit dem Risiko mehrfacher Prozessführung – zunächst gegen den Prozessstandschafter, dann gegen den Rechtsinhaber – für unstatthaft halten.³⁶ Auch bezüglich der Rechtskrafterstreckung nach § 325 Abs. 1 BGB sei, in Vorbereitung des Folgenden, der Blick auf eine Maßnahme gelenkt, die den Prozessgegner vor mehrfacher Verfahrensinvolvierung schützen soll: Ist die Veräußerung der streitbefangenen Sache auf Klägersseite erfolgt und würde die Rechtskraftwirkung des nachfolgenden Urteils den Erwerber gem. § 325 Abs. 2 ZPO nicht binden, weil dieser von der Streitbefangenen der Sache keine Kenntnis hatte, kann der Prozessgegner die Einrede des § 265 Abs. 3 ZPO erheben, die (nach herrschender Auffassung)³⁷ in der Regel³⁸ zur Unbegründetheit der Klage des Veräußerers und damit zum Ende des bisherigen Prozesses führt,³⁹ weil dieser Prozess eben im Verhältnis zwischen dem Erwerber der streitbefangenen Sache und dem Prozessgegner keinen Rechtsfrieden zu schaffen vermag, vielmehr zwangsläufig das Risiko erneuter Prozessführung unter Verlust der bisherigen Prozesserrträge (z.B. Beweisergebnisse) droht und die Fortführung des Prozesses damit für den Beklagten unzumutbar wird.⁴⁰

Wie aber verhält es sich nun in den Fällen der Prozessstandschaft kraft Teilberechtigung? Soll hier das zwischen einem Teilberechtigten als Prozessstandschafter und dem Prozessgegner ergangene Urteil auch die übrigen Teilberechtigten binden, obgleich sie damit möglicherweise den Folgen einer schlechten Prozessführung durch ihren Mitberechtigten ausgeliefert werden, oder soll keine Rechtskrafterstre-

34 BGHZ 78, 1, 7; 123, 132, 135 f.; Musielak/Voith/Weth, § 51 ZPO Rdnr. 36.

35 Schack, NJW 1988, 865, 869.

36 BeckOK ZPO/Hübsch, § 51 ZPO Rdnr. 35.

37 A.A. Merle, JA 1983, 626, 632; Knöringer, § 10 II 1 c, wonach die Klage mangels Prozessführungsbefugnis als unzulässig abzuweisen sei.

38 Teils wird danach differenziert, ob der Veräußerer seine fortdauernde Rechtsinhaberschaft behauptet oder ob er sich auf trotz Veräußerung fortbestehende Prozessführungsbefugnis beruft, wobei im letzteren Fall die Klage mangels Prozessführungsbefugnis als unzulässig abzuweisen sei; so etwa BeckOK ZPO/Bacher, § 265 ZPO Rdnr. 26.1; MünchKommZPO/Becker-Eberhard, § 265 ZPO Rdnr. 108.

39 So etwa Musielak/Voith/Foerste, § 265 ZPO Rdnr. 12; Stein/Jonas/Roth, § 265 ZPO Rdnr. 32; Zöller/Greger, § 265 ZPO Rdnr. 9; MünchKommZPO/Becker-Eberhard, § 265 ZPO Rdnr. 108.

40 Musielak/Voith/Foerste, § 265 ZPO Rdnr. 12; MünchKommZPO/Becker-Eberhard, § 265 ZPO Rdnr. 1 f., 108.

ckung stattfinden, wodurch der Prozessgegner dem Risiko erneuter Prozessführung ausgesetzt wird? Dieser Gretchenfrage will der Hauptteil des vorliegenden Beitrags nachgehen.

II. Der Rechtsbestand

1. Ausgewählte Rechtsprechung

a) Reichsgericht vom 30.11.1927 – Miteigentum und Herausgabeklage

Schon das Reichsgericht etablierte einen Grundsatz, wonach die Abweisung der Klage eines Miteigentümers die Klage eines weiteren Miteigentümers auf Leistung an die Miteigentümergeinschaft aus demselben Anspruch nicht hindert. *In casu* hatten die beiden Miteigentümer ein Grundstück verkauft und dabei planvoll einen falschen Kaufpreis beurkunden lassen, woraufhin sie noch vor der Eintragung des Erwerbers wegen Nichtigkeit des Kaufvertrages auf die Herausgabe des Grundstücks, den Verzicht auf die Rechte aus der Auflassung sowie die Unterlassung des Antrags auf Eintragung ins Grundbuch klagten.⁴¹ Nachdem die Berufung eines Miteigentümers als unzulässig abgewiesen und mithin das erstinstanzliche Urteil ihm gegenüber rechtskräftig geworden war, stellte sich in der Revisionsinstanz – neben einer Reihe weiterer, interessanter Aspekte⁴² – auch die Frage, ob die Klage des zweiten Miteigentümers allein schon wegen der Abweisung der anderen Klage ebenfalls unzulässig war.⁴³ Die Revision trug dies mit dem Argument vor, dass zwar die Rechtskraft des abweisenden Berufungsurteils nicht unmittelbar gegen den anderen Miteigentümer wirke, dass aber nunmehr der Beklagte den Mitbesitz des abgewiesenen Miteigentümer-Klägers »verlangen«⁴⁴ könne und es mithin »unzulässig« sei, den Beklagten zu einer Leistung zu verurteilen, die er sofort zurückfordern könne.⁴⁵ Ohne darauf einzugehen, ob der solchermaßen von der Revision vorgebrachte *dolo agit*-Gedanke⁴⁶ nicht eher die *Unbegründetheit* der Klage hätte nach sich ziehen müssen, wies das Reichsgericht den Vortrag im Ganzen zurück: Trotz der gegenüber dem abgewiesenen Miteigentümer eingetretenen Rechtskraft bleibe

41 RGZ 119, 163, 164.

42 Etwa dem Eingreifen einer *cic*-Haftung, einem Kondiktionsausschluss gem. § 814 BGB sowie dem Verhältnis zwischen fehlender öffentlichrechtlicher Genehmigungsfähigkeit des Kaufvertrages und der Zulässigkeit zivilrechtlicher Einwände gegen seine Rückabwicklung, s. hierzu RGZ 119, 163, 165 ff.

43 RGZ 119, 163, 168 f.

44 Sofern das Reichsgericht in seiner Entscheidung den Revisionsvortrag wortgetreu wiedergegeben hat, war dieser etwas unglücklich formuliert, da sich der Beklagte in jenem Zeitpunkt ohnehin im Alleinbesitz des Grundstücks befand.

45 RGZ 119, 163, 168.

46 S. zum Grundsatz *dolo agit qui petit quod statim redditurus est* Staudinger/Olzen/Loo-schelders, § 242 BGB Rdnr. 279 ff. m.w.N.

es dem anderen Miteigentümer gem. § 1011 BGB unbenommen, die Ansprüche aus dem Eigentum in Ansehung der ganzen Sache geltend zu machen, den Anspruch auf Herausgabe jedoch nur gem. § 432 BGB, also nur auf Herausgabe an alle Miteigentümer.⁴⁷ Die Herausgabe einer Sache stelle eine unteilbare Leistung dar, einen selbständigen Anspruch jedes Miteigentümers auf Zulassung zum Mitbesitz kenne das BGB nicht.⁴⁸ Das Recht des einzelnen Miteigentümers, auf die Herausgabe an alle Miteigentümer zu klagen, sei hingegen ein von dem gleichen Recht der übrigen Miteigentümer unabhängiges Sonderrecht.⁴⁹ Das rechtskräftige Unterliegen eines Miteigentümers hindere keinen sonstigen Miteigentümer, sein eigenes Sonderrecht weiter geltend zu machen, auch wenn ein Schuldner des Anspruchs aus § 432 BGB dann mehreren Angriffen in Folge ausgesetzt sei.⁵⁰ »Man hat« – so führt das Gericht weiter aus – »bei der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Härte nicht verkannt, die sich für den Anspruchsverpflichteten daraus ergibt, daß er, auch wenn er gegen den ersten Kläger gesiegt hat, doch noch von den mehreren Mitberechtigten⁵¹ nacheinander von neuem in Anspruch genommen werden kann. Der Gesetzgeber hat sich aber trotz diese Bedenken zu der Regelung entschlossen, wie sie in § 432 BGB enthalten ist.«⁵²

b) BGH vom 23.01.1981 und vom 28.06.1985 – Miteigentum und Gesamtrechtsnachfolge

Der Bundesgerichtshof hat zur hier behandelten Thematik nicht oft ausführlich Position bezogen. Eine wichtige Ausnahme bildet die im Jahre 1981 ergangene Entscheidung des Gerichts zur Rechtskrafterstreckung zwischen Miteigentümern.⁵³ In dem dort entschiedenen (hier ein wenig vereinfachten) Sachverhalt übertrugen die spätere Klägerin und eine gewisse »W« als Miteigentümerinnen ihr Grundstück auf die spätere Beklagte, Frau P.⁵⁴ Offensichtlich hielt die konstruktive Stimmung indes nicht lange an, denn W beantragte in der Folge eine einstweilige Verfügung gegen Frau P, nach der dieser untersagt werden sollte, von der Auflassungserklärung zum

47 RGZ 119, 163, 168.

48 RGZ 119, 163, 169.

49 *Id.*

50 *Id.*

51 Bereits hier findet sich der Begriff der »Mitberechtigung« ausgeprägt, wie er dann auch in die Rspr. des BGH Eingang nahm; vgl. etwa BGH, JZ 1966, 413, 414. Da es sich bei den von § 1011 BGB und § 2039 BGB adressierten Fälle in einer Hinsicht um spezielle, oder zumindest nah verwandte, Fallgestaltungen zu § 432 BGB handelt (dazu noch im Folgenden), soll die Terminologie »Mitberechtigte« als Überbegriff für die hier im Fokus stehenden Anwendungsfälle von §§ 432, 1011 und 2039 BGB verwendet werden.

52 *Id.*

53 BGH, NJW 1981, 1097.

54 Hierzu und zum Folgenden BGH, NJW 1981, 1097.

Zwecke der Eigentumsumschreibung Gebrauch zu machen. In dem nachfolgenden Rechtsstreit schlossen die Beteiligten – unter Beitritt der späteren Klägerin – einen Vergleich, wonach es bei der Auflassung bleiben sollte. Einige Zeit nach der Eigentumsumschreibung erhob die Klägerin dann gegen die Beklagte wegen angeblicher Geschäftsunfähigkeit von W im Zeitpunkt des Abschlusses des Übergabevertrages und des Vergleiches Klage auf Grundbuchberichtigung, mit der sie ihre und der W Eintragung als Miteigentümerinnen des übertragenen Grundstücks zu je 1/2 begehrte. Während dieses, durch drei Instanzen geführten, für die Klägerin aber letztlich erfolglosen Prozesses verstarb W und hinterließ die Klägerin als Alleinerbin. Nunmehr klagte die Klägerin nochmals auf Grundbuchberichtigung, und zwar in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin in den Miteigentumsanteil von W.

In den Vorinstanzen war der Klägerin hiermit kein Glück beschieden, weil insbesondere das Berufungsgericht Rechtskrafterstreckung des Urteils, welches gegen die Klägerin in Bezug auf ihren eigenen Miteigentumsanteil ergangen war, auf die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Erbin des Miteigentumsanteils der W annahm.⁵⁵ Die Klägerin habe bei dem ersten Prozess für sich und zugleich in gesetzlicher, auf § 1011 BGB gestützter Prozessstandschaft für W gehandelt. Mit dem Tod der W sei der Klageantrag hinsichtlich dieser gegenstandslos und die Klägerin alleinige Rechtsinhaberin geworden, das gegenüber der Klägerin rechtskräftig gewordene Urteil im Erstprozess stehe mithin dem Folgeprozess derselben Klägerin entgegen. Der BGH ordnete die Rechtslage jedoch anders ein: Wenn ein Miteigentümer, gestützt auf § 1011 BGB, als Prozessstandschafter für die übrigen Miteigentümer klagt, erstrecke sich die Rechtskraft eines die Klage abweisenden Urteils nicht auf die übrigen Miteigentümer.⁵⁶ »Maßgebend für dieses Ergebnis ist« – so der BGH – »die Überlegung, daß durch die gesetzliche Prozeßstandschaft eines Miteigentümers die Prozeßführungsbefugnis der anderen Mitrechtsträger nicht beseitigt wird. Das Recht eines Miteigentümers zur Geltendmachung eines Anspruchs gem. § 1011 BGB ist eben ein vom gleichen Recht der übrigen Teilhaber unabhängiges Sonderrecht. Aus diesem Grund ist für den Anwendungsbereich des § 1011 BGB eine andere Beurteilung der Rechtslage gerechtfertigt als in den Fällen der gesetzlichen Prozeßstandschaft, in denen dem Rechtsinhaber die Prozeßführungsbefugnis entzogen ist.«⁵⁷ Demzufolge hätte W, wäre sie nicht vor Prozessende verstorben, ihre (vermeintlichen) Miteigentümerrechte trotz des abweisenden Urteils noch einklagen können.⁵⁸ Diese Klagemöglichkeit stehe nunmehr der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der W zu.⁵⁹ Allerdings deutet das Gericht an, dass das Handeln der Klägerin als treuwidrig einzuordnen sein könnte.⁶⁰

55 BGH, NJW 1981, 1097.

56 *Id.*

57 *Id.*

58 *Id.*

59 *Id.*

60 *Id.*

Eine bedeutsame Einschränkung dieser Rechtsprechungslinie nahm der BGH wenig später vor, indem er zwischen einer Zustimmung zur Klageerhebung und der Rechtskrafterstreckung einen Zusammenhang etablierte.⁶¹ In einer Nachbarschaftsstreitigkeit hatte zunächst der Ehemann auf Vornahme gewisser Grundstücksarbeiten geklagt und war hiermit rechtskräftig unterlegen. In einem erneuten Prozess versuchte die Ehefrau und Miteigentümerin des Grundstücks mit einem weitgehend gleichen Begehren ihr Glück.⁶² In Bezug auf die – hier allein interessierenden – subjektiven Grenzen der Rechtskraft stimmte der BGH mit den Unterinstanzen darin überein, dass zwar an sich zwischen den Eheleuten als Miteigentümern keine Rechtskrafterstreckung des Urteils stattfindet, mit der die auf § 1011 BGB gestützte Klage eines Miteigentümers abgewiesen werde.⁶³ Anderes habe *in casu* aber deswegen zu gelten, weil die Ehefrau der Klage durch den Ehemann zugestimmt habe.⁶⁴ Ob die Zustimmung nach außen hin erteilt worden sei und der klagende Miteigentümer sich auf sie im Prozess berufen habe, spiele keine Rolle.⁶⁵

c) Gesamt- und Mitgläubigerschaft im Allgemeinen

In einer ganzen Reihe von weiteren Entscheidungen hat die Rechtsprechung die Position vertreten, dass zwischen Gesamtgläubigern i.S.v. § 428 BGB sowie zwischen Mitgläubigern i.S.v. § 432 BGB keine Rechtskrafterstreckung stattfindet, dass also das gegenüber einem Gläubiger ergangene, abweisende Urteil die übrigen nicht bindet.⁶⁶ Eine besondere Begründung erfolgt hierfür meist nicht, wenn doch, liegt sie für Fälle der Mitgläubigerschaft in dem Hinweis auf die gesetzliche Anordnung des § 432 Abs. 2 BGB, wonach »eine Tatsache, die nur in der Person eines der Gläubiger eintritt, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger« wirkt.⁶⁷ Für Gesamtgläubigerschaften wird auf die §§ 429 Abs. 3 i.V.m. 425 Abs. 2 BGB verwiesen, wonach in entsprechender Anwendung der Regelung für Gesamtschuldner auch für Gesamtgläubiger ein rechtskräftiges Urteil nur für und gegen denjenigen Gläubiger wirkt, gegen den es ergangen ist.⁶⁸

61 BGH, NJW 1985, 2825.

62 *Id.*

63 *Id.*

64 *Id.*

65 *Id.*

66 BGH, NJW 1952, 178; 1984, 126, 127; NJW 1986, 1046, 1047; Brandenburgisches OLG vom 13.12.2006 – 3 U 130/05.

67 So etwa BGH, NJW 1952, 178.

68 BGH, NJW 1952, 178.

d) *Miterben*

Im Wesentlichen auf den Gesetzeswortlaut, nämlich auf § 2039 BGB, stützt sich auch die Rechtsprechungslinie⁶⁹ derzufolge keine Rechtskrafterstreckung zwischen Miterben stattfindet.⁷⁰ Hierbei fehlt es sowohl an einer ausführlichen Wortlautargumentation, als auch an einer Präzisierung, ob die Rechtskrafterstreckung nur für solche Entscheidungen ausgeschlossen sein soll, die zu Ungunsten des klagenden Miterben ergehen, oder auch für ihm günstige Urteile.⁷¹ Hervorgehoben sei indes der in einer Entscheidung des Reichsgerichts⁷² getroffene Verweis auf den Normzweck des § 2039 BGB, der im Wortlaut der Kommissionsprotokolle wie folgt gefasst ist: »Die Erhebung der Klage durch alle Gemeinschafter ist häufig nahezu unausführbar. Wenn ein einzelner Genosse, sei es aus Indolenz, sei es aus Eigensinn, sich weigert, sich an der Geltendmachung des gemeinschaftlichen Anspruchs zu beteiligen, so könnte dies ohne die Gewährung individueller Klagerechte geradezu zur Schutzlosigkeit der anderen Genossen führen.«⁷³

2. *Literatur*

Die Sichtweise der heutigen Literatur deckt sich im Grundsatz mit derjenigen der Rechtsprechung,⁷⁴ ohne dass hierfür allzu großer Begründungsaufwand betrieben würde. Der Gesetzgeber habe die gesetzliche Prozessstandschaft der aus eigenem Interesse Handelnden nun einmal so ausgestaltet und damit der anderen Prozesspartei die mit einer mehrfachen Prozessführung verbundene Belastung zugemutet.⁷⁵ Vereinzelt wird die Nichterstreckung der Rechtskraft für den Prozessgegner sogar

69 BGH, NJW 2006, 1969, 1970.

70 BGH, NJW 2006, 1969, 1970; RGZ 93, 127, 130; RGZ 149, 193, 194; BFHE 156, 8, 10, insb. dazu, dass § 2039 BGB und mit ihm die fehlende Rechtskrafterstreckung des Urteils gegen einen Miterben auf die übrigen Miterben auch für öffentlichrechtliche Ansprüche gilt.

71 BGH, NJW 2006, 1969, 1970, scheint jede Rechtskrafterstreckung abzulehnen.

72 RGZ 149, 193, 194.

73 Zitiert nach RGZ 149, 193, 194; zu dieser *ratio* für die Gewährung von Einzelklagebefugnissen an Miteigentümer und Miterben auch *Blomeyer*, AcP 159 (1960/61) 385, 390 f., unter Schilderung ihrer Wurzeln aus der Zeit vor Schaffung des BGB.

74 S. statt vieler MünchKommZPO/*Gottwald*, § 325 ZPO Rdnr. 49; BeckOK ZPO/*Hübsch*, § 51 ZPO Rdnr. 61; *Heintzmann*, Prozessführungsbefugnis, S. 86; Musielak/*Voith/Weth*, § 51 ZPO Rdnr. 36; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 46 V. Rdnr. 59, 61; *Sinaniotis*, ZZP 79 (1966) 78, 89.

75 *Zöllner/Vollkommer*, Vor § 50 Rdnr. 38 m.w.N. und eigener kritischer Haltung.

ausdrücklich als objektiv zumutbar eingestuft.⁷⁶ Zudem dürfe derjenige Rechtsinhaber, welcher den Prozess nicht selbst führe, in seiner eigenen Rechtsverfolgung nicht gehindert werden.⁷⁷ Den Rechtsträgern müsse es möglich sein, jeweils unabhängig ihre Interessen durchzusetzen,⁷⁸ ohne hieran durch eine Blockadehaltung der übrigen Mitberechtigten gehindert zu sein.⁷⁹ Während heute Einigkeit⁸⁰ dahingehend besteht, dass die fehlende Rechtskrafterstreckung jedenfalls für klageabweisende Urteile gegen einen Prozessstandschafter gilt,⁸¹ wollen manche Autoren *obsiegende* Urteile in ihrer Rechtskraft erstrecken,⁸² während die herrschende Auffassung – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH⁸³ – auch dies ablehnt.⁸⁴

Auch nach Auffassung der Literatur soll indes eine Rechtskrafterstreckung ausnahmsweise gegenüber solchen Mitberechtigten stattfinden, die in die Klageerhebung *ex ante* eingewilligt⁸⁵ oder sie im Nachhinein genehmigt haben.⁸⁶ Teils wird dabei – insoweit entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – gefordert,

76 *Sinaniotis*, ZZZ 79 (1966) 78, 91, 94 f., allerdings in Anwendung eines wenig einleuchtenden Differenzierungskriteriums. Der Autor leitet nämlich das schutzwürdige Interesse des Prozessgegners an einer Rechtskrafterstreckung aus dem Kriterium ab, dass der Prozessgegner zu einer Prozessführung mit dem Prozessstandschafter gezwungen sei, wenn und weil im Gegenzug zur Verleihung der Prozessstandschaft dem Rechtsinhaber die Prozessführungsbefugnis entzogen sei. Da es in den hier erörterten Fällen nicht zu einem Entzug der Prozessführungsbefugnis bei den nicht prozessierenden Mitberechtigten komme, sei auch die Nichterstreckung der Rechtskraft für den Prozessgegner zumutbar. Indes verkennt diese Argumentation, dass der Prozessgegner auch in solchen Fällen gegen den klagenden Mitberechtigten prozessieren *muss*, einfach weil er von ihm verklagt wird.

77 *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 46 V. Rdnr. 59, 61.

78 *MünchKommZPO/Gottwald*, § 325 ZPO Rdnr. 49.

79 *Von Olshausen*, FS W. Gerhardt (2004), 705, 715.

80 *Von Olshausen*, FS W. Gerhardt (2004), 705, 713.

81 *Musielak/Voith/Musielak*, § 325 ZPO Rdnr. 21; *Musielak/Voith/Weth*, § 51 ZPO Rdnr. 36; *Blomeyer*, AcP 159 (1960/61) 385, 394 f., unter Verweis auf den entsprechenden Rechtsstand vor Schaffung des BGB.

82 *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 46 V. Rdnr. 61, sofern erfolgreich auf Leistung an alle Rechtsträger geklagt wurde; die Rechtskrafterstreckung nur für klageabweisende Urteile als relevant erachtend auch *Musielak/Voith/Weth*, § 51 ZPO Rdnr. 36.

83 BGH, NJW 1986, 1046, 1047.

84 *Musielak/Voith/Musielak*, § 325 ZPO Rdnr. 21; *Staudinger/Löbnig*, § 2039 BGB Rdnr. 25; *MünchKommBGB/Gergen*, § 2032 BGB Rdnr. 36; *Blomeyer*, AcP 159 (1960/61) 385, 397 f., da das Ergebnis einer Wirkung für alle Mitberechtigten zwar wünschenswert sei, aber auch durch deren Zustimmung zur Prozessführung des Prozessstandschafters erzielt werden könne; offenbar auch *MünchKommZPO/Lindacher*, § Vorbem. §§ 50 ff. ZPO Rdnr. 54; *BeckOK ZPO/Hübsch*, § 51 ZPO Rdnr. 61; *MünchKommZPO/Gottwald*, § 325 ZPO Rdnr. 49. S. für Nachweise zum Streitstand auch *von Olshausen*, FS W. Gerhardt (2004), 705, 714.

85 *Musielak/Voith/Musielak*, § 325 ZPO Rdnr. 21; *Blomeyer*, AcP 159 (1960/61) 385, 398 f.; *Zöller/Vollkommer*, Vor § 50 ZPO Rdnr. 54.

86 *Blomeyer*, AcP 159 (1960/61) 385, 399.

die Zustimmung müsse nach außen erteilt worden sein und der prozessführende Mitberechtigte müsse sich auf sie im Prozess berufen haben.⁸⁷

Nur ganz vereinzelt finden sich grundlegend abweichende Stimmen. In der älteren, teils noch aus der Zeit vor Schaffung des BGB stammenden Literatur wurde der Versuch unternommen, eine Rechtskrafterstreckung auf nicht prozessierende Mitberechtigte zu etablieren.⁸⁸ Namentlich *von Olshausen* vertritt eine begrenzte Form der Rechtskrafterstreckung in der Sonderkonstellation,⁸⁹ dass zunächst die auf § 1011 BGB gestützte Klage eines Miteigentümers abgewiesen wird und dann ein oder mehrere andere Mitberechtigte nochmals auf Leistung an *alle* Miteigentümer – also auch den bereits unterlegenen – klagen.⁹⁰ Hier gehe es nicht an, dass der unterlegene Miteigentümer gewissermaßen eine zweite Erfolgchance erhalte, vielmehr müsse das vorangegangene Urteil die Wirkung entfalten, dass das zweite Gericht nicht mehr auf Leistung an alle Miteigentümer erkennen dürfe.⁹¹ Denn das Gesetz wolle einen klagewilligen Miteigentümer mittels § 1011 BGB vor der Blockade durch seine Rechtsgenossen schützen, nicht hingegen vor den Folgen seines eigenen prozessualen Misserfolgs.⁹² Auch wäre ansonsten die – inakzeptable – Situation denkbar, dass ein Miteigentümer zunächst auf Leistung an alle klagt und nach einem Scheitern dieser Klage nochmals, erfolgreich, auf Einräumung des Mitbesitzes an ihn allein.⁹³ *Berger* befürwortet sogar eine weitgehende Rechtskrafterstreckung auf nicht prozessierende Mitberechtigte und begründet dies mit dem addierten Risiko des Rechtsverlusts für den Prozessgegner.⁹⁴ Auch hätten die übrigen Mitberechtigten die Möglichkeit, sich vor einer unerwünschten Prozessführung durch Parteibeitritt oder zeitlich vorgehende Klage selbst zu schützen.⁹⁵ Zudem sei § 62 ZPO eine Wertung zu entnehmen, wonach zwischen materiellrechtlichen und prozessualen Befugnissen in Rechtsgemeinschaften stets Gleichlauf zu herrschen habe, womit es nicht in Einklang stünde, dass die prozessuale Geltendmachung einer gemeinsamen

87 Stein/Jonas/Leipold, § 325 Rdnr. 64.

88 Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, 6. Aufl. 1892, § 182 Anm. 43, S. 313 f.; Bettermann, Die Vollstreckung des Zivilurteils in den Grenzen seiner Rechtskraft, 1948, S. 86, 144 ff., der zumindest für Klagen nach § 2039 BGB eine Rechtskrafterstreckung annehmen möchte.

89 Angemerkt sei aber auch, dass der Autor insgesamt nicht viel Sympathie für diese gesetzgeberische Entscheidung einer grundsätzlichen Nichterstreckung der Rechtskraft erkennen lässt, vgl. *von Olshausen*, FS W. Gerhardt (2004), 705, 714, 719 f.

90 *Von Olshausen*, FS W. Gerhardt (2004), 705, 715 ff. Kritisch zu dieser Konstellation auch *Berger*, Subjektive Grenzen, S. 238 f.

91 *Von Olshausen*, FS W. Gerhardt (2004), 705, 716.

92 *Von Olshausen*, FS W. Gerhardt (2004), 705, 715, 720.

93 *Von Olshausen*, FS W. Gerhardt (2004), 705, 718.

94 *Berger*, Subjektive Grenzen, S. 236 f.

95 *Berger*, Subjektive Grenzen, S. 237 f.

Rechtsposition Wirkung nur für und gegen den einzelnen, die Rechtsposition geltend machenden Mitberechtigten erziele.⁹⁶

III. Unbefriedigender status quo

1. Unbehagen der herrschenden Meinung und Intention des BGB-Gesetzgebers

Rechtsprechung und Literatur mögen sich heute bezüglich der Rechtskrafterstreckung zwischen Mitberechtigten auf die Position zurückziehen können, dass das Gesetz eine solche Erstreckung ausdrücklich verneine und es damit eben sein Bewenden haben müsse. Oft genug tun sie dies auch, was beim Betrachter unvermeidlich zu Misstrauen gegenüber der Sachgerechtigkeit dieser Regelungslage führt, weil Diejenigen, welche sie anwenden und beurteilen müssen, offenbar nicht von Zustimmung aus der Sache heraus geleitet sind, sondern lediglich von wenig überzeugter Gesetzesfolgsamkeit.

Der BGB-Gesetzgeber konnte es sich so bequem nicht machen, vielmehr musste er über die Setzung der entsprechenden Rechtsregel allererst entscheiden. Hierbei ließ er sich vor allem von einer Abwägung bestimmter Interessen der beteiligten Parteien leiten. Beim Blick auf den Prozessgegner der Mitberechtigten verkannte er nicht, dass die mehrfache gerichtliche Inanspruchnahme durch verschiedene Mitberechtigte für diesen eine erhebliche Belastung darstellen kann. Letztlich höher bewertete er aber, jedenfalls auf den ersten Blick, das Doppelinteresse jedes Mitberechtigten, weder durch die Blockadehaltung eines anderen Mitberechtigten noch durch dessen vorgängige, möglicherweise ungeschickte Prozessführung an der eigenen Rechtsdurchsetzung verhindert zu sein. Von der Ausgewogenheit der eigenen Reaktion auf diesen Interessenkonflikt war der BGB-Gesetzgeber dabei – bemerkenswerter Weise – alles andere als überzeugt. Wie sich besonders in den Motiven⁹⁷ zur Regelung der Miteigentümerschaft zeigt, untertreibt das Reichsgericht mit seiner vorzitierten Beschreibung des gesetzgeberischen Unbehagens noch. Denn die Motive formulieren an jener Stelle:⁹⁸

»Für den Anspruchsverpflichteten ergibt sich eine gewisse Härte daraus, daß derselbe von den mehreren Mitberechtigten nach einander, auch wenn er gegen den ersten Kläger gesiegt hat, von Neuem in Anspruch genommen werden kann, da nach § 102 das Urtheil nicht über die Parteien hinaus wirkt. Der Entw. lehnt es ab, den Grundsatz der Relativität durch eine besondere Vorschrift hier zu durchbrechen. In der gemeinrechtlichen Doktrin wird eine

96 *Berger*, Subjektive Grenzen, S. 244 ff.

97 Tendenziell weniger besorgt zeigen sich die Protokolle, wonach die aus der Einräumung einer eigenständigen Klagebefugnis an alle Miterben folgenden Nachteile für den Nachlassschuldner nicht übertrieben werden dürften. Auch sie halten es aber für erforderlich, dem Prozessgegner die Option einer negativen Feststellungsklage zu gewähren, mittels derer er die übrigen Rechtsinhaber in den Prozess hineinzwingen kann; *Mugdan*, Band V, Protokolle, S. 856.

98 *Mugdan*, Band 3, Motive S. 446, Zitierungen nicht wiedergegeben.

absolute Rechtskraft des auf die konzessorische Klage eines Miteigentümers ergehenden Urtheiles behauptet. Die herrschende Meinung und die modernen Gesetzgebungen sind gegen eine solche absolute Rechtskraft. Auch der Entw. lehnt dieselbe ab. Der für den Beklagten sich ergebenden Härte könnte durch das Institut der Beiladung abgeholfen werden. Die CPO. kennt indessen dieses Institut nicht. Vielleicht läßt eine Abhülfe auf dem Wege sich erreichen, daß derjenige, welcher auf Bewirkung einer untheilbaren Leistung an mehrere Gläubiger von einem derselben in Anspruch genommen wird, in der Lage ist, gegenüber den sämtlichen Mitberechtigten die Feststellungsklage, nöthigenfalls nach Erwirkung der Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes (CPO § 36 Nr. 3, § 56), zu erheben und bei dem gegen ihn anhängigen Prozesse dessen Sistirung bis zur Entscheidung der Feststellungsklage zu erreichen. Jedenfalls ist dies ein Gegenstand, welcher nur bei Revision der Prozessordnung, nicht aber hier, zur nochmaligen Erwägung gelangen kann«.

Aus diesen Zeilen sprechen mindestens drei Gesichtspunkte, die hier von Bedeutung sind. Erstens rücken die Motive als Grund für die Einzelwirkung des Urteils gegen einen Mitberechtigten gar nicht dessen Recht auf eigenständiges Tätigwerden in den Vordergrund, sondern den prozessualen Grundsatz der Relativität der Urteilstwirkungen. In engem Zusammenhang hiermit steht der zweite, und wichtigste, Befund, dass nämlich die Nichterstreckung des Urteils auf Prozess-externe Mitberechtigte gar nicht das vom Gesetzgeber intendierte Endergebnis ist. Im Gegenteil sucht er nach Wegen, wie einerseits der prozessuale Relativitätsgrundsatz⁹⁹ hochgehalten werden, zugleich aber eine Bindung der Prozess-externen Mitberechtigten an das Prozessergebnis erzielt werden kann. Eine Argumentation, wonach die Einzelwirkung des Urteils und eine hieraus resultierende, mehrfache Inanspruchnahme des Prozessgegners als die vom Gesetzgeber gewünschte Situation hinzunehmen sei, ist also falsch oder zumindest stark verkürzend. Im Gegenteil ist die *Vermeidung* eines solchen Resultats das Anliegen des Gesetzgebers, wofür er allerdings – hierin liegt der dritte wichtige Aspekt – ein Eingreifen des Prozessrechts als erforderlich ansieht. Wer also dieser Wegweisung der Schöpfer des BGB folgen will, muss versuchen, mit den gegebenen oder den durch eine Änderung der ZPO zu schaffenden Instrumenten des *Verfahrensrechts* eine Erstreckung der Urteilstwirkung auf Prozess-externe Mitberechtigte zu bewirken.

Für den etwas paradoxen Befund, dass die Gesetzesmaterialien einerseits von einer Nichterstreckung der Rechtskraft unter Mitberechtigten ausgehen, andererseits aber mit diesem Resultat selbst nicht glücklich werden, lassen sich Parallelen in der herrschenden Literatur und der Rechtsprechung finden. Der Bundesgerichtshof hat zumindest zwei Barrieren konzipiert, mittels derer er eine, infolge Nichterstreckung eigentlich mögliche, erneute Klageerhebung blockieren kann. Zum einen deutet er in der bereits ausführlicher dargestellten Entscheidung zur mehrfachen Klage *desselben* Miteigentümers aus verschiedenen Miteigentumsanteilen an, dass eine erneute Klageerhebung nach rechtskräftigem Urteil gegen Treu und Glauben verstoßen kann.¹⁰⁰ Eine solche Einstufung würde sogar noch weiter gehen, als die

⁹⁹ Zur Begriffshistorie *Berger*, Subjektive Grenzen, S. 242 ff.

¹⁰⁰ BGH, NJW 1981, 1097, allerdings verweist das Gericht für die Beurteilung dieser Frage an die Tatsacheninstanz zurück.

Literaturstimmen, welche eine mehrfache Klagemöglichkeit für denselben Mitberechtigten als unüberzeugend ansehen.¹⁰¹ Diese Konstellationen erregen schon deswegen in der Tat gesteigerten Anstoß, weil eines der zentralen Argumente für eine Urteils-Einzelwirkung in sich zusammenfällt, nämlich die Chance für den Prozessexternen Mitberechtigten, seine Rechte selbst zu verfechten – geht dieselbe Person nacheinander aus zwei verschiedenen Mitberechtigungen vor, erhält sie diese Chance zweimal. Zum anderen und vor allem zeigt sich das Gericht sehr aufgeschlossen gegenüber einer Rechtskrafterstreckung kraft Zustimmung der übrigen Mitberechtigten zur Klageerhebung. Während nämlich gewichtige Literaturstimmen diesen Wirkungszusammenhang zumindest davon abhängig machen, dass die Zustimmung nach außen hin erkennbar erteilt wurde,¹⁰² lässt der BGH auch die rein interne Zustimmung genügen¹⁰³ und dürfte die korrespondierende Literaturauffassung¹⁰⁴ damit zur herrschenden Meinung gemacht haben.

Ein dritter, verräterischer Riss im Gefüge zeigt sich schließlich, wenn es um die Streitgenossenschaft zwischen Mitberechtigten geht, die gemeinsam einen Prozess führen. Eine notwendige Streitgenossenschaft aus materiellrechtlichen Gründen zwischen diesen scheidet richtigerweise aus, da die Anordnung einer gesetzlichen Prozessstandschaft zeigt, dass eine gemeinsame Prozessführung durch die Mitberechtigten eben gerade nicht zwingend ist.¹⁰⁵ Und Dasselbe wäre eigentlich für eine notwendige Streitgenossenschaft aus prozessualen Gründen zu konstatieren,¹⁰⁶ sofern man sich am Grundsatz orientiert, dass Rechtskrafterstreckung bei einem Nacheinander von Prozessen zur notwendigen Streitgenossenschaft bei deren Miteinander führt, also umgekehrt die fehlende Rechtskrafterstreckung bei sukzessiven Mitberechtigten-Prozessen zu einer lediglich einfachen Streitgenossenschaft im gemeinsam geführten Verfahren.¹⁰⁷ Nichtsdestotrotz befürwortet eine ganze Reihe von Autoren die *notwendige* Streitgenossenschaft zwischen gemeinsam prozessie-

101 Staudinger/*Gursky*, § 1011 BGB Rdnr. 10 (»im Ergebnis unbefriedigend«); sogar ablehnend Soergel/*Stürner*, § 1011 BGB Rdnr. 2.

102 Stein/Jonas/*Leipold*, § 325 Rdnr. 64.

103 BGH, NJW 1985, 2825, 2825.

104 Zöller/*Vollkommer*, Vor § 50 ZPO Rdnr. 54; eingehend *Schack*, NJW 1988, 865, 869; wohl auch *Lenenbach*, WM 2011, 385, 388.

105 Thomas/*Putzo/Hüßtege*, § 62 ZPO Rdnr. 13; Staudinger/*von Proff*, § 744 BGB Rdnr. 49. Nicht einmal diese Form der notwendigen Streitgenossenschaft wird indes durch die Bank abgelehnt, vgl. Musielak/*Voith/Weth*, § 62 ZPO Rdnr. 12; für die Wiedereinsetzung eine Zahlungsfrist auch BPatG, BeckRS 2011, 27628; für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Mietvertrages OLG Celle, NJW – RR 1994, 854.

106 So in der Tat wohl die mittlerweile h.M., BGH, NJW 1985, 385, 385 f.; NJW 1997, 2115, 2116; Staudinger/*von Proff*, § 744 BGB Rdnr. 49; *Hadding*, FS E. Wolf, 1985, 107, 130, allerdings auf Basis der Annahme, dass § 432 BGB kein Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft sei.

107 Statt aller Thomas/*Putzo/Hüßtege*, § 62 Rdnr. 7.

renden Mitberechtigten,¹⁰⁸ und zwar unter Verweis auf den unteilbaren, einheitlich zu beurteilenden Streitgegenstand, welchen die mehreren Mitberechtigten vor den Richter bringen.¹⁰⁹ Hier bricht sich ganz deutlich die materiellrechtlich-dogmatische Natur typischer Mitberechtigungskonstellationen (hierzu noch sogleich) gegenüber der ungenügend auf sie angepassten, prozessualen Einordnung Bahn.

Entgegen weit verbreiteter Annahme kann sich also nicht die Einzelwirkung, sondern die im Endergebnis eintretende *Gesamtwirkung* des Urteils gegen einen Mitberechtigten auf die gesetzgeberische Intention berufen. Immerhin erwähnt sei zudem, dass zwar nach den Gesetzesmaterialien und der heute herrschenden Auffassung in §§ 432, 1011 und 2039 BGB eine Nichterstreckung der Rechtskraft mit implementiert ist. Der *Wortlaut* des Gesetzes aber enthält eine solche Anordnung nirgendwo ausdrücklich,¹¹⁰ auch nicht in § 432 Abs. 2 BGB, da es sich bei der dort kodifizierten Einzelwirkung primär um eine Anordnung in Ansehung von materiellrechtlichen Umständen handelt. Und wer einer Einzelwirkung Bedenken entgegenbringt, kann sich, bei Unterschieden im Ausmaß, in Gesellschaft weiter Teile des Meinungsspektrums fühlen, auch wenn sich dieses Unbehagen noch nicht zu einer Änderung der Rechtslage verdichtet hat. Für die Gesamtwirkung sprechen aber auch weitere Gesichtspunkte, die nunmehr aufzugreifen sind.

2. (Prozess-) Ökonomische Erwägungen

Prozessökonomie ist nicht nur eine Leitwertung, die die ganze ZPO durchzieht,¹¹¹ sie bildet auch einen wichtigen Baustein in der Effizienzorientierung des Privatrechts insgesamt. Zwar ist es richtig, dass Effizienz im neoklassisch-ökonomischen Sinne nicht den einzigen, den wichtigsten oder auch nur den im Zweifelsfalle ausschlaggebenden Maßstab für die Rechtssetzung bildet.¹¹² Führen Rechtsregeln zu einem ineffizienten Ressourceneinsatz, ist dennoch sehr wohl eine kritische Überprüfung angebracht, durch welche Gesichtspunkte dieses Ergebnis gerechtfertigt erscheint.¹¹³ Insofern ist Effizienz durchaus ein Rechtsprinzip.

108 Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 62 Rdnr. 10 m.w.N., jedenfalls für Mit-eigentümer; *Blomeyer*, AcP 159 (1960/61) 385, 387, 405; MünchKommBGB/*Schmidt*, § 1011 BGB Rdnr. 7; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 46 Rdnr. 20 ff.

109 Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 62 Rdnr. 10 m.w.N., jedenfalls für Mit-eigentümer; MünchKommBGB/*Schmidt*, § 1011 BGB Rdnr. 7.

110 *Berger*, Subjektive Grenzen, S. 243.

111 S. zu §§ 145, 147, 260 ZPO als normierte Verkörperung der Orientierung an Prozess-wirtschaftlichkeit etwa MünchKommZPO/*Becker-Eberhard*, § 260 ZPO Rdnr. 1 ff.

112 Kritisch zu einer Effizienzorientierung des Rechts etwa *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, *passim*; *Künzler*, Effizienz oder Wettbewerbsfreiheit, *passim*.

113 *Künzler*, Effizienz oder Wettbewerbsfreiheit, S. 538. Für eine begrenzte Orientierung an Effizienzgesichtspunkten i.R.d. geltenden Rechts sogar *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, S. 487 f.

Für unseren Betrachtungsgegenstand ergeben sich prozessökonomische Bedenken daraus, dass ein zumindest weitgehend gleicher Sachverhalt durch verschiedene Mitberechtigte zur mehrfachen gerichtlichen Überprüfung gestellt werden kann. Eine vermittelnde Regel, wonach nur solche Urteile Einzelwirkung haben, die die Klage eines Mitberechtigten abweisen, wohingegen stattgebende Urteile Gesamtwirkung entfalten, ändert hieran wenig. Denn gerade abweisende Urteile provozieren ein erneutes Tätigwerden der übrigen Mitberechtigten. Das stattgebende Urteil schafft hingegen vor allem dann mit einer höheren Wahrscheinlichkeit Frieden, wenn es zu einer Leistung an die Gesamtheit der Mitberechtigten führt, weil bspw. eine Forderung aus dem Nachlass an die Erbengemeinschaft getilgt wird. Wenn durch ein mehrfaches Prozessieren die knappen Ressourcen der staatlichen Rechtspflege fehlalloziert, nämlich in übermäßigem Umfang auf Mitberechtigten-Prozesse verwandt werden, ist ein wichtiger Belang der Allgemeinheit verletzt, die an einem möglichst sachgerechten Einsatz der Rechtspflegeressourcen das größte Interesse hat. Es erstaunt, dass dieser Gesichtspunkt in der bisherigen Diskussion um die Rechtskrafterstreckung in Mitberechtigten-Konstellationen noch keine prominente Rolle spielt. Die mehrfache Allokation von Rechtspflegeressourcen könnte dann hinzunehmen sein, wenn sie erforderlich erscheint, um dem Sachverhalt der jeweiligen Mitberechtigten-Konstellation vollumfänglich gerecht zu werden und allen Mitberechtigten rechtliches Gehör, mithin auch die Chance auf eine Beeinflussung des Prozessergebnisses in ihrem Sinne zu gewähren. Jedenfalls wenn aber die nachfolgende Analyse ergibt, dass prozessuale Instrumente vorhanden sind, mittels derer diese beiden Gesichtspunkte in Einklang mit einer Gesamtwirkung des Urteils gegen alle Mitberechtigten gebracht werden können, spricht die Prozessökonomie *gegen* das Gewähren einer mehrfachen Klagemöglichkeit.

Ineffizientes Verhalten der Beteiligten, vor allem der Mitberechtigten, kann durch die mehrfache Prozesschance auch schon in der Vor- oder Frühphase der Klage eines Mitberechtigten begünstigt werden. Die übrigen Mitberechtigten wissen nämlich dann, dass für sie die Klage einen weitestgehend risikolosen Test ihrer Rechtsaussichten bedeutet. Dies kann zu einer Haltung des »Mach-doch-mal« und damit zu mangelnden Anstrengungen in der Unterstützung des Prozesses durch Prozess-externe Mitberechtigte führen. Auch dürfte sich die Teilmenge der Prozesse vergrößern, die bei einer Gesamtwirkung von Entscheidungen gar nicht angestrengt worden wären, weil die nunmehr unmittelbarer betroffenen Mitberechtigten einer Klageerhebung entgegengewirkt hätten oder der prozesswillige Mitberechtigte im Zug der Mitwirkung der übrigen zu einer realistischeren Einschätzung seiner Prozesschancen gelangt wäre. Zu einer Verstärkung dieser Dynamik ist es geeignet, wenn auch Entscheidungen, die dem Begehren des prozessierenden Mitberechtigten stattgeben, lediglich Einzelwirkung entfalten. Sofern diese nämlich im Ergebnis nicht zur vollständigen Erbringung einer begehrten Leistung an alle Mitberechtigte führen, weil bspw. der prozessual obsiegende Mitberechtigte die Vollstreckung nicht umfassend oder aktiv genug betreibt¹¹⁴ oder es sich lediglich um

114 Vgl. hierzu auch Staudinger/*Gursky*, § 1011 BGB Rdnr. 10 m.w.N.

eine (Zwischen-) Feststellungsklage handelte, bringen sie den übrigen Mitberechtigten keinen verlässlichen Nutzen. Weshalb also sollten die übrigen Mitberechtigten alle ihre Kraft auf eine Förderung des fremden Prozesses verwenden? In gewisser Weise sind die hier beschriebenen Situationen, in denen Mitberechtigte einen der ihren gleichsam als Minenhund Prozesschancen testen lassen, dem Negativszenario mangelnder Kooperation der Mitberechtigten vergleichbar, zu dessen Verhinderung der BGB-Gesetzgeber die Einzelprozessführungsberechtigung etwa des 2039 BGB überhaupt erst geschaffen hat. Denn die Prozess-externen Mitberechtigten verhindern die Geltendmachung der gemeinsamen Rechte zwar nicht vollständig. Von einer kollektiven und aktiven Förderung des gemeinsamen Belangs kann aber auch keine Rede sein.

3. Die dogmatische Relation der Mitberechtigungen

Für das dogmatische Verhältnis von Mitberechtigungen zueinander sind vor allem zwei Grundmodelle denkbar. Nach dem einen bilden die Mitberechtigungen (weitgehend) gleichartige Einzelrechte, die zwar in einer engen Verbindung zueinander stehen, aber doch selbständige Rechtspositionen darstellen. Nach dem anderen existiert nur eine gesamthafte Rechtsposition, an der alle Mitberechtigten partizipieren, ohne dass ihnen ein Teilrecht exklusiv zustünde. Die Frage, welchem Modell die hier untersuchten Mitberechtigungen folgen, hat durchaus Bedeutung. Beziehen sie sich nämlich auf ein einheitliches Gesamtrecht, wird dieses Gesamtrecht – und damit die Rechtsposition *aller* Mitberechtigten – bereits im ersten Prozess einer Entscheidung zugeführt. Eine Gesamtwirkung dieser Entscheidung liegt dann wesentlich näher, als wenn sie sich nur auf einen Bestandteil eines »Rechtsbündels« bezogen hätte und die übrigen Mitberechtigungen gar nicht streitgegenständlich geworden wären.

Und wirklich entspricht das Bild vom einheitlichen Gesamtrecht jedenfalls in weiten Teilen der heute herrschenden dogmatischen Sichtweise auf unsere Mitberechtigungskonstellationen. Besonders deutlich tritt dies für § 2039 BGB hervor, weil die Mitinhaberschaft der einzelnen Erben am Nachlass unzweifelhaft in gesamthänderischer Bindung steht, also keine eigenständigen Nachlassbruchteile als individuelle Rechtspositionen für eine prozessuale Durchsetzung existieren.¹¹⁵ Dementsprechend enthält § 2039 BGB, anders als § 1011 BGB,¹¹⁶ keine ausdrückliche Verweisung auf § 432 Abs. 2 BGB und die dort vorgesehene Einzelwirkung von

115 BGH, NJW 2006, 1969, 1970 f.; Staudinger/*Löhnig*, § 2039 Rdnr. 1.

116 Zur Erstreckung der Verweisung in § 1011 BGB auch auf den zweiten Absatz des § 432 BGB mit eingehender Analyse des Gesetzgebungsprozesses *von Olshausen*, FS W. Gerhardt (2004), 705, 709 ff.

Rechtstatsachen (hierzu noch sogleich) wird auf Erbengemeinschaften nur sehr begrenzt übertragen.¹¹⁷ Eine weitere Akzentuierung erfährt die Gemeinschaftlichkeit der Rechtsposition von Miterben durch § 2040 BGB, wonach »Verfügungen«, also insbesondere die Ausübung von Gestaltungsrechten nur gemeinschaftlich durch alle Mitberechtigten vorgenommen werden dürfen,¹¹⁸ solche Akte also nicht der Alleinhandlungskompetenz des § 2039 BGB unterliegen.

Wird die gesetzliche Prozessstandschaft auf § 1011 BGB gestützt, deutet zunächst alles in Richtung einer einzelrechtsartigen dogmatischen Struktur der Mitberechtigungen. Denn bei dem Miteigentum im Sinne der Vorschrift handelt es sich nicht um Gesamthands-, sondern um Bruchteilseigentum, ersichtlich schon aus der systematischen Stellung hinter § 1108 ZPO.¹¹⁹ Bei näherem Hinsehen indes zeigt sich, dass die gesetzliche Prozessstandschaft des Miteigentümers auch und besonders für Mitberechtigungskomponenten relevant wird, bei denen es sich doch nicht um isolierte Teilberechtigungen der Miteigentümer handelt, sondern um Gesamtberechtigungen. Evident ist dies beim Anspruch auf Herausgabe, der schon gemäß der ausdrücklichen Verweisung in § 1011 BGB auf § 432 BGB – für die Herausgabe konkret auf § 432 Abs. 1 Satz 1 BGB – nur als Anspruch auf Herausgabe an alle Miteigentümer¹²⁰ und mithin als Gesamtanspruch der Miteigentümergeinschaft geltend gemacht werden kann.¹²¹ So muss denn auch die Klage eines Mitberechtigten auf Leistung an alle Mitberechtigten scheitern, wenn dem Prozessgegner gegen einen der Mitberechtigten, der indes nicht mit dem klagenden Mitberechtigten personenidentisch ist, ein Recht zum Besitz zusteht.¹²² Aber nach herrschender Meinung sollen auch Begleitansprü-

117 MünchKomm/*Gergen*, § 2039 BGB Rdnr. 14 sowie Rdnr. 18 ff. mit detaillierter Aufzählung von Rechtsvorgängen, die im Gegensatz zu § 432 Abs. 2 BGB zwischen Miterben Gesamtwirkung entfalten; speziell zur Mahnung s. *Blomeyer*, AcP 159 (1960) 385, 393; ferner *Hadding*, FS E. Wolf, 1985, 107, 128 f. dazu, dass im Anwendungsbereich von § 432 BGB die Mahnung nur Einzelwirkung entfaltet, sofern sie (was aber selten sei) nur von einem, nicht von den Übrigen ermächtigten Mitberechtigten stamme. Zur verzögerungshemmenden Wirkung der Klage eines Miterben zugunsten aller übrigen Miterben *Blomeyer*, AcP 159 (1960) 385, 394; *Erman/Schlüter*, § 2039 BGB Rdnr. 1; *Soergel/Wolf*, § 2039 BGB Rdnr. 11, jeweils m.w.N. Ganz gegen einer Unterstellung von Gesamthandsgemeinschaften unter § 432 BGB, und folglich gegen jede Anwendung der Vorschrift auf Erbengemeinschaften, *Hadding*, FS E. Wolf, 1985, 107, 116.

118 BGH, NJW 1989, 2694, 2696 f.; *Staudinger/Löhnig*, § 2039 Rdnr. 14; MünchKomm/*Bydlinski*, § 2039 BGB Rdnr. 4 sowie § 2040 Rdnr. 4 ff. m.w.N. zur Reichweite des Verfügungsbegriffs i.S.v. § 2040 BGB.

119 S. statt aller *Staudinger/Gursky*, § 1008 Rdnr. 1, § 1011 BGB Rdnr. 12.

120 BGH, NJW 2002, 213, 216; *Staudinger/Gursky*, § 1011 BGB Rdnr. 2.

121 Vgl. auch *von Olshausen*, FS W. Gerhardt (2004), 705, 720 f., der sich gegen die Auffassung wendet, § 1011 BGB verschaffe jedem Miteigentümer ein von den parallelen Berechtigungen sonstige Miteigentümer unabhängiges »Sonderrecht«.

122 Eingehend und m.w.N. *von Olshausen*, FS W. Gerhardt (2004), 705, 712 f.

che, etwa auf Nutzungen, Schadensersatz oder Erlösherausgabe von § 1011 BGB (inklusive seiner Verweisung auf § 432 BGB) in der Weise erfasst sein, dass der klagende Miteigentümer bei Geltendmachung solcher Ansprüche in Ansehung der Gesamtsache¹²³ nur Leistung an alle Miteigentümer fordern kann.¹²⁴ Auch hier also tritt die Gesamtberechtigungskomponente in den Vordergrund, es wird in erster Linie ein *gemeinsames* Recht aller Miteigentümer geltend gemacht und nicht nur der isolierte Anspruch des jeweils Klagenden. Die Entscheidung über die Klage präsentiert sich demgemäß von der Sache – wenn auch vielleicht *de lege lata* nicht von ihren prozessualen Wirkungen – her als Entscheidung über die Rechtsposition aller Mitberechtigter.

Gegenüber den Sonderregeln¹²⁵ der §§ 2039, 1011 BGB kann § 432 BGB attestiert werden, dass hier die Eigenständigkeit der Mitgläubiger-Rechtspositionen auf den ersten Blick stärker im Vordergrund steht. Der Gesetzeswortlaut stützt eine solche Sichtweise insbesondere durch § 432 Abs. 2 BGB, wonach die Einzelwirkung materiellrechtlicher Tatsachen nur gegenüber dem Mitgläubiger, in dessen Person sie sich realisieren, die Grund- und Auffangregel bildet, wo nicht Gesamtwirkung aus § 432 Abs. 1 BGB folgt. Festzuhalten ist allerdings, dass die Einforderung einer *unteilbaren* Leistung eine zwingende Voraussetzung des § 432 BGB bildet¹²⁶ und in Reaktion hierauf § 432 Abs. 1 Satz 1 BGB dem prozessierenden Mitberechtigten nur die Befugnis zur Einforderung der Leistung an alle Mitberechtigten gemeinsam einräumt. Als Ausgangspunkt und dogmatische Basis aller Anordnungen des § 432 BGB erweist sich mithin eine *einheitliche* Rechtsposition, nicht ein Bündel separater Rechte der Mitgläubiger. Bei näherer Betrachtung stellt sich zudem heraus, dass der Anwendungsbereich von § 432 Abs. 2 BGB ganz so groß nicht ist.¹²⁷ Die vielgestaltigen und vielfach umstrittenen Einzelfragen können im vorliegenden Rah-

123 Natürlich hat ein Mitberechtigter stets auch die Wahl, nur seinen Miteigentumsanteil geltend zu machen, also statt Herausgabe der Gesamtsache nur Einräumung von Mitbesitz im Umfang seiner Mitberechtigung zu fordern oder Erfüllung von Begleitansprüchen in demselben Umfang; hierzu etwa Staudinger/*Gursky*, § 1011 BGB Rdnr. 1, 6. Dies kann aber nicht als Gegenargument zu den hier gemachten Ausführungen dienen, weil sich der klagende Mitberechtigte dann gerade nicht der gesetzlichen Prozessstandschaft aus § 1011 BGB bedient und keine mehrfache Geltendmachung *derselben* Rechtsposition, nämlich des Eigentums an der Gesamtsache durch verschiedene Miteigentümer, droht.

124 BGH, NJW 1953, 58, 59; Bamberger/Roth/*Fritzsche*, § 1011 BGB Rdnr. 4, 12; Staudinger/*Gursky*, § 1011 BGB Rdnr. 2, mit umfangreichen w.N. insb. auch zu abweichenden Minderansichten, wonach der klagende Miteigentümer nur oder wahlweise Leistung an sich selbst einklagen kann; *Baur/Stürmer*, § 3 Rn 28. A.A. mit eingehender Begründung dafür, dass die Verweisung des § 1011 BGB nicht auch § 432 Abs. 2 BGB einbezieht, *Berger*, Subjektive Grenzen, S. 239 ff.

125 Zu deren Vorrangigkeit Staudinger/*Looschelders*, § 432 BGB Rdnr. 12.

126 OLG, München NJW 2009, 3310, 3311 f.; MünchKommBGB/*Bydlinski*, § 432 BGB Rdnr. 1.

127 Vgl. auch die Einschätzung von Staudinger/*Looschelders*, § 432 BGB Rdnr. 58, zur § 432 Abs. 2 BGB: »Die praktische Bedeutung dieser Regelung ist indes gering, denn es gibt bei der Mitgläubigerschaft kaum einen Umstand, der sich nur in der Beziehung zwischen einem Mitgläubiger und dem Schuldner auswirkt«.

men nicht dargestellt werden.¹²⁸ Es genügt aber auch die Erkenntnis, dass in Bezug auf verschiedentliche Rechtstatsachen, bei denen eine Einzelwirkung in Betracht käme, die jeweils herrschende Meinung für eine Gesamtwirkung plädiert, den jeweiligen Umstand also gewissermaßen von § 432 Abs. 2 BGB zu § 432 Abs. 1 BGB verschiebt.¹²⁹ Dann stehen aber jeweils die Mitgläubigerschaft und ihr Gegenstand – also insbesondere eine aus der Mitinhaberschaft resultierende, gemeinsame Forderung¹³⁰ – als gesamthafte Rechtsposition, an der alle Mitberechtigte partizipieren, stärker im Vordergrund als die individuell-exklusive Rechtsstellung des einzelnen Mitberechtigten. Denn gerade aus der Gesamthaftigkeit der von einer Rechtstatsache betroffenen Rechtsposition lässt sich die Gesamtwirkung der Rechtstatsache am besten erklären.¹³¹ Resultiert die Anwendung von § 432 BGB nicht aus einer Bruchteils-, sondern aus einer Gesamthandsgemeinschaft,¹³² steht die Einheitlichkeit der Rechtsposition, aus der die Mitberechtigungen folgen, ohnehin noch stärker im Vordergrund. Wendet man den Blick von diesen materiellrechtlichen Überlegungen wieder auf die prozessuale Seite, wird eine Divergenz zwischen Verfahrensrecht und materiellem Recht offenkundig, wenn und weil zwar materiellrechtlich das Handeln eines Mitgläubigers Gesamtwirkung entfaltet, nicht aber die von ihm in Bezug hierauf erhobene Klage.

128 Überblick etwa bei Staudinger/*Looschelders*, § 432 BGB Rdnr. 60 ff.

129 Bspw. für Bösgläubigkeit BGH, NJW 1972, 249, 249 f.; MünchKomm/*Bydlinski*, § 432 BGB Rdnr. 11; für Mitverschulden BGH, MDR 1992, 1035; MünchKomm/*Bydlinski*, § 432 BGB Rdnr. 10; für Widerruf wegen groben Undanks gem. § 530 Abs. 1 BGB BGH, MDR 1963, 575, 576; für Annahmeverzug begründende Annahmeverweigerung durch einen Mitberechtigten nach Angebot i.S.d. §§ 294 ff. BGB an *alle* Mitberechtigten Erman/*Böttcher*, § 432 BGB Rdnr. 22; *Hadding*, FS E. Wolf, 1985, 107, 126 f. m.w.N.; a.A. hierzu aber etwa *Langenfeld*, Das Innenverhältnis bei Gläubigermehrheiten nach §§ 420 bis 432 BGB, Frankfurt am Main 1994, S. 162.

130 Selbst wenn (was möglich ist) an einer Forderung eine Bruchteilsgemeinschaft besteht und diese Forderung auf eine im natürlichen Sinne teilbare Leistung gerichtet ist, resultieren hieraus keine eigenständigen Einzelforderungen der Mitberechtigten, sondern eine gesamthafte, im rechtlichen Sinne unteilbare Forderung; s. BGH, NJW 1998, 1482, 1483; 2001, 231, 233; 2005, 3781, 3782; 2009, 847, 848. Hieran wird noch einmal deutlich, dass auch eine auf § 432 BGB gestützte Prozessstandschaft im Kern auf eine materiellrechtlich einheitliche, unteilbare Rechtsposition aufsetzt, wozu die Gesamtwirkung des Urteils besser passen würde als seine Einzelwirkung.

131 Mit letztlich selbem Ergebnis, aber stärker aus der Interessenlage der Beteiligten heraus argumentierend, Soergel/*Gebauer*, § 432 BGB Rdnr. 13; *Blomeyer*, AcP 159 (1959) 385, 392 ff.

132 Auf beide Gemeinschaftsformen ist § 432 BGB – vorbehaltlich des Eingreifens von Sondervorschriften – nach deutlich h.M. anwendbar; s. statt aller BGH, NJW 1988, 1585, 1586; NJW-RR 2001, 369, 370; Bamberger/*Roth/Gehrlein*, § 432 Rdnr. 3 ff. mit umfangreichen w.N. auch zu vereinzelt Gegenstimmen. Prominent vertritt *Hadding*, FS E. Wolf, 1985, 107, 113 ff., hingegen, dass § 432 BGB auf Gesamthandsgemeinschaften generell keine Anwendung finde.

In Summe: Die Prozessführungsberechtigung des einzelnen Mitberechtigten kann über weite Strecken nicht aus einer materiellrechtlichen Befugnis zur Geltendmachung eines individuellen Exklusivrechts abgeleitet werden und ihre Existenz ist kein tauglicher Nachweis für den Bestand solcher Exklusivrechte. Das schon vom Reichsgericht beschriebene »Sonderrecht« jedes Mitberechtigten auf *Geltendmachung* der gemeinschaftlichen Berechtigung darf nicht mit der sonderrechtlichen Zersplitterung der geltend gemachten, materiellrechtlichen Mitberechtigung selbst verwechselt werden. Aus dieser Erkenntnis resultiert die – hier freilich nicht im Mittelpunkt stehende – Folgefrage, wie das prozessuale Sonderrecht zur Geltendmachung dann dogmatisch abgestützt werden kann. Der Verweis auf den Begriff der Prozessstandschaft liefert nicht wirklich eine Ersatzerklärung, weil er eher das prozessuale Ergebnis beschreibt als dessen materiellrechtliche Rechtfertigung. Weiter reicht schon das Konzept einer »Einziehungsbefugnis«,¹³³ die den einzelnen Mitberechtigten zur Durchsetzung des Gesamtrechts ermächtigt. Allerdings konnotiert der Begriff der Einziehungsbefugnis das Recht, die geforderte Leistung selbst und allein entgegenzunehmen.¹³⁴ Hierzu passt es nicht, dass gem. § 432 Abs. 1 Satz 1 BGB, §§ 1011 i.V.m. 432 Abs. 1 Satz 1 BGB sowie § 2039 Satz 1 BGB nur Leistung an alle Mitberechtigten gemeinsam begehrt werden kann. Besser wäre es daher vielleicht, von einer materiellrechtlichen Durchsetzungsbefugnis zu sprechen, die aus der Teilhabe am Gesamtrecht sowie der Innenbeziehung zwischen den Mitberechtigten (dazu noch sogleich) resultiert und sich auf der prozessualen Seite in einer Prozessstandschaft niederschlägt. Wie es sich hiermit auch verhalten mag, spricht jedenfalls die Natur der hier inmitten stehenden Mitberechtigungen, bei denen es sich um einheitliche Gesamtrechte handelt, eher für als gegen eine Gesamtwirkung der in Bezug auf sie ergangenen Urteile.

4. Das Innenverhältnis als Selbstorganisationsinstrument der Mitberechtigten

Die enge dogmatische Integration der von den Mitberechtigten gehaltenen Rechtspositionen setzt sich vielfach im Recht ihrer Binnenorganisation fort. Und hier finden sich zugleich Argumente dafür, den Mitberechtigten eine Koordination ihres Rechtsverteidigungsverhaltens aufzugeben, anstatt den Prozessgegner unkoordinierten Parallelangriffen auszusetzen. Denn zwischen Mitberechtigten besteht in der Regel eine Sonderverbindung. Im Falle der Miteigentümer handelt es sich dabei um ein Gemeinschaftsverhältnis i.S.v. §§ 743 ff. BGB,¹³⁵ im Falle der Miterben um das Binnenrecht der Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB), welches eine Gesamt-

133 RGZ 149, 193, 194; *Blomeyer*, AcP 159 (1959) 385, 392.

134 Allg. zum Rechtsinstitut der Einziehungsermächtigung *MünchKommBGB/Bayreuther*, § 185 BGB Rdnr. 34 ff.; zur rechtsgeschäftlich durch die übrigen Mitberechtigten erteilten Einziehungskompetenz, kraft derer die Leistung nur an den fordernden bzw. prozessierenden Mitberechtigten ausnahmsweise Befreiungswirkung für den Schuldner entfaltet, etwa LG Hamburg, MDR 1947, 122, 123; *Palandt/Grüneberg*, § 432 BGB Rdnr. 8; *MünchKommBGB/Gergen*, § 2039 BGB Rdnr. 16.

135 *Staudinger/Gursky*, § 1011 BGB Rdnr. 11 m.w.N.

hand ausgestaltet aber ebenfalls verschiedentlich (namentlich durch §§ 2038 Abs. 2, 2042 Abs. 2, 2044 Abs. 1 BGB) in das Recht der Gemeinschaft verweist.¹³⁶ Als Fälle sonstiger Mitgläubigerschaft i.S.v. § 432 BGB werden von der herrschenden Meinung vor allem Bruchteilsgemeinschaften i.S.v. §§ 741 ff. BGB infolge gemeinschaftlicher Sach- oder Rechtsinhaberschaft eingeordnet.¹³⁷

Obgleich es sich also um durchaus unterschiedliche Typen von Binnenrecht handelt und diese auch im Detail unterschiedliche Regeln setzen, wird man sagen können, dass die jeweilige Sonderverbindung Kontakt zwischen den Mitberechtigten begünstigt und ihnen damit die Abstimmung ihres Verhaltens erleichtert. Zudem, und vor allem, resultieren aus der Sonderverbindung Pflichtenstellungen, die nicht zuletzt auf Kooperation zwischen den Mitberechtigten gerichtet sind.¹³⁸ Für unsere Konstellation richten sich dabei die Kooperationsanforderungen auf eine effektive und koordinierte Wahrung der gemeinschaftlichen Rechtsposition gegenüber dem (späteren) Prozessgegner, etwa durch das Zurverfügungstellen von Informationen, die für einen erfolgreichen Klagangriff wichtig sind. Warum sollen dann die Mitberechtigten voneinander, und die Rechtsgemeinschaft von ihnen kollektiv, nicht auch verlangen können, dass sie ihr Vorgehen noch weitergehend koordinieren, indem sie gemeinsam über das Ob und Wie eines prozessualen Vorgehens entscheiden, das Verfahren in der Folge gemeinsam führen, oder einen aus ihrer Mitte zur alleinigen Verfahrensführung ermächtigen?

Gewiss – unter den Mitberechtigten können unterschiedliche Ansichten über die richtige prozessuale Strategie herrschen, so dass eine weitreichende Anforderung des abgestimmten Vorgehens die Autonomie des einzelnen Mitberechtigten beeinträchtigen kann. Zum einen hat aber der Gesetzgeber selbst durch die Schaffung der hier diskutierten gesetzlichen Prozessführungsbefugnisse gegen eine Blockademöglichkeit für solche Mitberechtigte optiert, die mit einem prozessualen Vorgehen nicht einverstanden sind. Zum anderen zeichnen die Mechanismen der Mehrheitsentscheidung sowie der Mitwirkungserzwingung, wie sie für das Binnenrecht

136 Statt aller BeckOGK/*Rißmann/Szalai*, § 2032 BGB Rdnr. 2 ff.; Burandt/Rojahn/*Flechtner*, § 2038 BGB Rdnr. 2.

137 Überblick bei Staudinger/*Löwisch*, § 432 BGB Rdnr. 24 ff.; zur älteren Lit. Bei *Hadding*, FS E. Wolf, 1985, 107, 118. Einzelbeispiele etwa bei BGH, NJW 2005, 3781, 3782 (Forderungen mehrerer Vermieter); 2013, 3234 (Mehrheit von Mietern bzgl. des Anspruchs auf Überlassung der Mietsache); OLG Rostock, NotBZ 2005, 449 (Kaufpreisforderung bei Verkauf einer Liegenschaft). A.A. etwa *Enneccerus/Lehmann*, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearb. 1958, § 96 I 2; *Hadding*, FS E. Wolf, 1985, 107, 118 ff., 122, die jeweils den Unterschied betonen zwischen einer einzigen Forderung, an der alle Berechtigten Bruchteile halten (§§ 741 ff. BGB), und einer Mehrheit von Forderungen, von denen jeder Berechtigte eine innehat, die aber jeweils nur auf Leistung an alle Berechtigten gemeinsam gerichtet sind (§ 432 BGB). *Hadding*, FS E. Wolf, 1985, 107, 122 f., hält aber offenbar zumindest eine analoge Anwendung des § 432 BGB auf Bruchteilsgemeinschaften i.S.v. §§ 741 ff. BGB für möglich.

138 S. etwa §§ 745 Abs. 2, 2038 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 BGB.

der Mitberechtigten teils ausdrücklich geregelt sind,¹³⁹ durchaus eine gesetzgeberische Vorgabe, wonach zuerst die Binnenkoordination der Mitberechtigten erfolgen soll und dann deren koordiniertes Vorgehen. Eine Bindung Prozess-externer Mitberechtigter an das Prozessergebnis sowie, gewissermaßen im Gegenzug, eine Haftung des unabgestimmt Prozessierenden für schlechte Prozessführung schufen einen starken Anreiz, dieses gesetzliche Postulat mit Leben zu erfüllen. Aus der *ratio* einer Blockadeverhinderung folgt gerade nicht zwingend, dass die mittels der Prozessstandschaft erstrittenen Urteile keine Gesamtwirkung entfalten dürfen. Im Gegenteil kann sich der zur Blockade geneigte Mitberechtigte gerade dann zu einer kooperativeren Haltung gedrängt sehen, wenn er weiß, dass er die Klageerhebung durch einen anderen Mitberechtigten und die Wirkung des hieraus resultierenden Urteils auch ihm selbst gegenüber durch eine schlichte Verweigerungshaltung ohnehin nicht verhindern kann. Das bereits erörterte Allgemeininteresse an einer prozessökonomischen Nutzung der Rechtspflegersressource weist für die hier untersuchte Konstellation in dieselbe Richtung. Hingegen liegt eine Belastung des Prozessgegners mit der Verantwortung für ein koordiniertes Vorgehen der Mitberechtigten, anders gewendet für die Herbeiführung nur eines statt mehrerer Prozesse, schon deswegen fern, weil ihm zur Beeinflussung des Verhaltens der Mitberechtigten typischerweise der »Hebel einer Sonderverbindung« zu diesen fehlt.

5. Schutzwürdigkeit des Prozessgegners

Die bisherige Analyse hat deutlich gemacht, dass die Bevorzugung der Prozess-externen Mitberechtigten gegenüber dem Prozessgegner, welche eine Nichterstreckung der Rechtskraft des gegenüber dem klagenden Mitberechtigten ergangenen Urteil mit sich bringt, auf einem sehr schwachen Rechtfertigungsfundament steht. Fehlen also die starken, legitimierenden Sachgründe aufseiten der Mitberechtigten, schieben sich die schutzwürdigen Belange des Prozessgegners in den Vordergrund. Wenn die BGB-Motive von »gewissen Härten« sprechen, darf diese eher lapidare Formulierung nicht darüber hinwegtäuschen, dass es hierbei nicht nur um subjektive Präferenzen von sekundärer Bedeutung geht, sondern dass fundamentale Rechtspositionen des Prozessgegners touchiert sein können. So mag man sich schon fragen, ob das Prinzip der prozessualen Waffengleichheit – und damit die Verfassungsvorgabe eines fairen Verfahrens¹⁴⁰ – gewahrt sind, wenn die eine Seite mehrfache Klagangriffe in derselben Sache führen kann, während der anderen Seite diese Option verwehrt bleibt.¹⁴¹ Zwar liegt der Fokus der prozessualen Waffengleichheit traditionell auf dem jeweiligen Einzelverfahren und den verfahrensrechtlichen

¹³⁹ Vgl. etwa §§ 2038 II 1, 745 BGB; mit ähnlicher Stossrichtung auch *Berger*, *Subjektive Grenzen*, S. 237.

¹⁴⁰ BVerfG, NJW-RR 2007, 1713, 1714; NJW 2011, 2039, 2040; BGH, NJW 1987, 500, 501.

¹⁴¹ Auch *von Olshausen*, FS *W. Gerhardt* (2004), 705, 719, hält diesen Grundsatz (bezogen auf § 1011 BGB) für einschlägig.

Handlungschancen der Parteien in diesem,¹⁴² weniger auf einer verfahrensübergreifenden Gesamtbetrachtung. Macht man sich aber klar, dass die Mitberechtigten – auch derjenige, demgegenüber bereits rechtskräftig entschieden wurde – einander wechselseitig als Zeugen-Beweismittel¹⁴³ unterstützen können, oder auch, dass die kollektive Drohung mit einer Prozessserie den Vergleichsdruck auf den Prozessgegner im »Pilotverfahren« des ersten Mitberechtigten erheblich erhöht, so wird damit zugleich der Einfluss der Problematik auf das jeweilige Einzelverfahren zwischen dem Prozessgegner und einem der Mitberechtigten deutlich.

Vor allem aber sind durch die Nichterstreckung der Rechtskraft unter Mitberechtigten und die hieraus resultierende Möglichkeit einer Prozessserie die verfahrensrechtlichen Fundamentalwertungen betroffen, auf denen das Konzept der materiellrechtlichen Rechtskraft als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips¹⁴⁴ beruht. Mit dem Rechtsfrieden¹⁴⁵ und der Garantie eines verlässlichen Rechtsschutzes für die obsiegende Partei¹⁴⁶ – so es sich hierbei denn um den Prozessgegner handelt – ist es nicht weit her, wenn die einmal ergangene Entscheidung von den übrigen Mitberechtigten erneut, im Extremfall vielfach, in Frage gestellt werden kann. Schon wenn die involvierten Personen im Vorfeld eines Prozesses realisieren, wie brüchig die gerichtliche Entscheidung in einem solchen Prozess sein kann, drohen die Autorität der Gerichte und das Vertrauen in die Rechtspflege¹⁴⁷ zu leiden. Kommt es dann tatsächlich zur mehrfachen Inanspruchnahme der Rechtspflege, wird auch das Allgemeininteresse an einer Funktionsfähigkeit der Gerichte¹⁴⁸ beeinträchtigt. Auf materiellrechtlicher Seite schließlich hat die prozessuale Rechtskraftproblematik in der Verjährungshemmung eine Parallelerscheinung, welche die Klage eines Mit-

142 Überblick zum Grundsatz der Waffengleichheit bei MünchKommZPO/Rauscher, § 322 ZPO Rdnr. 258 ff. mit umfangreichen w.N. Vertiefend *Vollkommer*, FS Schwab, 1990, S. 503. Aus der Rspr. etwa BVerfGE 52, 131, 144; BVerfG, NJW 1988, 2597; NJW 2007, 1050, 1051; BGH, NJW 1985, 968, 968 f.; 1988, 494, 495; 1995, 664, 665; EGMR, NJW 1995, 1413, 1413 ff.

143 §§ 373 ff. ZPO. Die §§ 445 ff. ZPO greifen hingegen nicht, weil die Prozess-externen Mitberechtigten nicht Partei des Prozesses und auch nicht Streitgenossen (§ 449 ZPO) des prozessierenden Mitberechtigten sind.

144 *Schwab/Gottwald*, Verfassung und Zivilprozeß, S. 28 f.

145 Besonders prägnant BGH, NJW 1962, 1291, 1293: »Die Rechtssicherheit und der Rechtsfrieden verlangen aber, daß jeder Rechtsstreit irgendwann ein Ende findet. Die Justizgewährungspflicht des Staates gewährt also keinen Anspruch auf eine Entscheidung, die von jedermann als wahr und gerecht anerkannt wird, sondern schafft nur das Recht darauf, daß die für die Entscheidung vorgesehenen Richter im vorgeschriebenen Verfahren nach sorgfältiger Prüfung entscheiden, was nach ihrer richterlichen Überzeugung wahr und gerecht ist«.

146 *Schumann*, FS Bötticher 1969, S. 289, 319 f.

147 Zur Schutzwirkung der materiellen Rechtskraft für diese Güter MünchKommZPO/Gottwald, § 322 ZPO Rdnr. 4.

148 *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 46 Rdnr. 1.

berechtigten für die Forderungsberechtigungen aller anderen Mitberechtigten bewirkt.¹⁴⁹ Die Schutzzwecke des materiellrechtlichen Verjährungsgrundsatzes sind damit gleichfalls tangiert.¹⁵⁰

IV. Abhilfemöglichkeiten

1. Rechtskrafterstreckung

Allein schon die im vorliegenden Beitrag zitierten Gerichtsentscheidungen zeigen, dass es sich bei der mehrfachen Inanspruchnahme durch Mitberechtigte nicht um ein nur theoretisches Phänomen handelt. Die Frage nach einer Abhilfe für die gegenwärtig unbefriedigende Situation muss also gestellt werden. Der klarste Schnitt wäre die Rechtskrafterstreckung von Urteilen, die für *oder* gegen einen Mitberechtigten ergangen sind, auf die übrigen Mitberechtigten. Das gilt namentlich für Aktivprozesse der Mitberechtigten, während es bei Passivprozessen der Prozessgegner (und Kläger) in der Hand hat, selbst und sogleich alle Mitberechtigten zu verklagen. Nochmals: Der Gesetzeswortlaut von BGB oder ZPO stünde einer solchen Rechtskrafterstreckung nicht zwingend entgegen, weil er nirgends eine solche Rechtskrafterstreckung ausdrücklich ausschließt.

Aus dem insoweit uneinheitlichen Meinungsstand in der Literatur mag man entnehmen, dass die Erstreckung oder Nichterstreckung der Rechtskraft von Urteilen, die dem prozessierenden Mitberechtigten günstig ausfallen, als weniger tief in den Gesetzesstein gemeißelt erscheinen und daher zum prozessualen Instrument einer ausgewogeneren Rechtslage gemacht werden könnten. Einem solchen Ansatz könnte man auf den ersten Blick entgegenhalten, dass eine Nichterstreckung der Rechtskraft – auch – von solchen Urteilen vorzugswürdig ist, weil sie zumindest bei absehbaren Erfolgsaussichten den (zunächst) Prozess-externen Mitberechtigten einen Anreiz setzt, sich in den Prozess zu involvieren um von den Früchten eines positiven Prozessausgangs gleichfalls profitieren zu können. Sofern sich der Erfolg des prozessierenden Mitberechtigten nicht in eine vollstreckbare Leistungspflicht des Prozessgegners übersetzt, wie insbesondere im Falle einer erfolgreichen Feststellungsklage, mag dieser Effekt auch tatsächlich eintreten. Für die besonders wichtige, weil unter anderem für den Prozessgegner besonders belastende, Konstellation (potentiell) mehrfacher Leistungsklagen ist indes auch zu bedenken, dass eine Vollstreckung des obsiegenden Leistungsurteils typischerweise den übrigen Mitberechtigten auch ohne Rechtskrafterstreckung zu Gute kommt, wenn und weil die Vollstreckung – wie der Klaganspruch – auf Leistung an alle Mitberechtigten gerichtet ist.¹⁵¹ In diesem Wissen mag es für einen Mitberechtigten selbst bei sehr guten Erfolgsaussichten noch

149 Staudinger/*Gursky*, § 1011 BGB Rdnr. 8 m.w.N.; Staudinger/*Löhnig*, § 2039 BGB Rdnr. 26, auch zu Gegenansichten.

150 Zu diesen MünchKommBGB/*Grotbe*, Vor § 194 BGB Rdnr. 6 ff. mit umfangreichen w.N.

151 MünchKomm/*Gergen*, § 2032 BGB Rdnr. 36; Staudinger/*Löhnig*, § 2039 Rdnr. 25.

attraktiver sein, sich der Klage doch nicht anzuschließen und den Prozessausgang abzuwarten, um dann entweder von den Erträgen der Vollstreckung zu profitieren (sofern der Prozessgegner nicht sogar ohne Vollstreckung leistet) oder etwa bei bloßem Teilobsiegen durch erneute Klage einen noch umfassenderen Prozesserfolg anzustreben. Angesichts dieser Überlegungen bildet die Kombination aus Nichterstreckung positiver Urteile bei sozusagen faktischer Erstreckung der Vollstreckungswirkungen für die Mitberechtigten weniger einen wünschenswerten Anreiz zur Mitwirkung am Prozess, als vielmehr eine Verstärkung des Ungleichgewichts zwischen den Rechtsstellungen von Mitberechtigten und Prozessgegner.

Kann sich eine Rechtskrafterstreckung auch künftig *de lege lata* nicht durchsetzen, kommen legiferierende Maßnahmen in Betracht. Eine klare Anordnung der Rechtskrafterstreckung oder die Schaffung einer neuen Beiladungsmöglichkeit (wie sie schon vom BGB-Gesetzgeber angeregt wurde) wären *de lege ferenda* zu erwägen. Allerdings müsste sich hierfür eben der Gesetzgeber zu einem Tätigwerden aufraffen.

2. Negative Feststellungsklage

Kommt es auch hierzu nicht, müssen prozessuale Wege gesucht werden, die *de lege lata* zu Gebote stehen und gleichsam ein Minus zur Rechtskrafterstreckung darstellen. Den Schöpfern des BGB stand in Bezug auf Aktivprozesse der Mitberechtigten hierfür, wie bereits erläutert, vor allem die negative Feststellungsklage des Prozessgegners gegen alle Mitberechtigten vor Augen.

Aus der Literatur lehnt zwar *Hellwig* eine negative Feststellungsklage wegen entgegenstehender Rechtshängigkeit der Leistungsklage ab.¹⁵² Vor allem *Blomeyer* schließt sich aber den Erwägungen der 1. Kommission mit ausführlichen Erwägungen an.¹⁵³ Auch er würde ein prozessuales Instrument der Beiladung für den Prozessgegner befürworten.¹⁵⁴ Da die ZPO dieses Instrument, außer in § 856 ZPO, nicht vorsehe, bilde die negative Feststellungsklage das Mittel der Wahl.¹⁵⁵ Im Verhältnis zur Leistungsklage des einzelnen Gemeinschafters müsse die Feststellungsklage gegen die Gemeinschaft Vorrang genießen, da an ihr ein schutzwürdiges Interesse des Prozessgegners bestehe und auch das Interesse der Gemeinschaft »sicher nicht entgegen« stehe.¹⁵⁶ Mit der Erhebung der negativen Feststellungsklage durch den Prozessgegner soll nach *Blomeyer* die Leistungsklage des Gemeinschafters unzulässig werden, weil es Letzterem dann an einem Rechtsschutzinteresse fehle.¹⁵⁷ Erhebe die Gemeinschaft

152 *Hellwig*, Anspruch und Klagerecht, S. 185.

153 *Blomeyer*, AcP 159 (1960/61) 385, 395 ff.; knapp für die Möglichkeit einer Feststellungsklage votierend auch *Hadding*, FS E. Wolf, 1985, 107, 130.

154 *Blomeyer*, AcP 159 (1960/61) 385, 396.

155 *Id.*

156 *Blomeyer*, AcP 159 (1960/61) 385, 396 f., in Bezug auf § 2039 BGB.

157 *Blomeyer*, AcP 159 (1960/61) 385, 397.

daraufhin Leistungswiderklage, werde die negative Feststellungsklage ihrerseits unzulässig, sie habe aber dennoch ihren Zweck erreicht, nämlich die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung.¹⁵⁸

Die Erhebung einer isolierten negativen Feststellungsklage bildet insofern ein naheliegendes Mittel zur Abwehr mehrfacher Inanspruchnahme des Prozessgegners, als die negative Feststellungsklage einen fest etablierten Bestandteil der Verfahrensordnung darstellt,¹⁵⁹ ungesicherte dogmatische Wege also nicht beschritten werden müssen. *Blomeyer* ist darin Recht zu geben, dass der grundsätzliche Vorrang der Leistungsklage nicht durchgreift, weil hier eben einmal die Feststellungsklage gegen alle Mitberechtigten das prozessökonomischere Ergebnis liefert als die Leistungsklage mit Wirkung nur in Bezug auf einen von ihnen. Die vorstehenden Ausführungen zur dogmatischen Natur der Mitberechtigung, zum Binnenrecht der Mitberechtigten sowie zu den schutzwürdigen Belangen des Prozessgegners bilden ein zusätzliches Fundament für das Feststellungsinteresse des Prozessgegners. Involviert er alle Mitberechtigten als Beklagte in eine negative Feststellungsklage, kann er sich schließlich, wenn auch nicht auf den ausdrücklichen Gesetzeswortlaut, so doch immerhin auf die Intention der Schöpfer des BGB berufen. Die Bedenken gegen die negative Feststellungsklage als Allheilmittel für Mitberechtigten-Konstellationen liegen denn auch anderswo als im Erfordernis des Feststellungsinteresses begründet, nämlich in dem Aufwand und Kostenrisiko, welche die Erhebung einer zusätzlichen Klage generieren. Handelt es sich um eine isolierte Klage, wird eine zusätzliche gerichtliche Entscheidungsinstanz neben derjenigen für die Leistungsklage in Anspruch genommen. Damit kommt es – ähnlich wie bei sukzessiven Mitberechtigten-Klagen, wenn auch nicht zwangsläufig in gleichem Ausmaß¹⁶⁰ – zu einer prozessunökonomischen, mehrfachen Inanspruchnahme der Rechtsprechungsressource für letztlich denselben Streitgegenstand. Auch können das Kostenrisiko und die Prozesskostenvorschusslast des Feststellungsklägers nicht recht überzeugen. Zwar initiiert dieser die Feststellungsklage und generiert damit erst die mit ihr verbundenen Kosten. Etwas Anderes bleibt ihm, wenn er sich vor mehrfachen Prozessen schützen will, aber auch kaum übrig, weil weder ein Sieg noch eine Niederlage

158 *Blomeyer*, AcP 159 (1960/61) 385, 397.

159 S. als Beispiele aus der Rspr. etwa RGZ 90, 290; BGH, NJW 1983, 2032; 1986, 2508; 1995, 1757; 2012, 3633.

160 Wird die negative Feststellungsklage als Reaktion auf eine Leistungsklage gegen alle Mitberechtigten erhoben, bleibt es bei zwei Klagen, von denen die Leistungsklage nicht zu Ende geführt werden muss, wenn man mit *Blomeyer* einen Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses für den Leistungskläger annimmt. Wird die negative Feststellungsklage präventiv erhoben, bevor einer der Mitberechtigten tätig wird, hat es sogar mit einer Klage sein Bewenden, allerdings vergibt der Feststellungskläger dann auch die Chance, dass es zu einem Prozess gar nicht kommt. Sukzessive Leistungsklagen von Mitberechtigten hingegen sind auch in einer die Zwei übersteigenden Zahl möglich, so dass die Beeinträchtigung der Prozessökonomie im Potential größer ist als bei Hinzutreten einer negativen Feststellungsklage.

im Leistungsprozess gegen den einzelnen Mitberechtigten mit Sicherheit Frieden bringt. Dass der Feststellungskläger in seinem Abwehrinteresse auch schutzwürdig ist, haben die vorstehenden Ausführungen gezeigt. Die Rechtsordnung sollte ihm also einen Schutz gewähren, der auch in Kostenhinsicht effektiv ist, und nicht nur ein teures Danaergeschenk in Gestalt der Option zur Erhebung einer kostenrisikanten, isolierten Feststellungsklage.

Anstelle der isolierten Feststellungsklage ließe sich indes auch an eine Feststellungswiderklage denken, genauer an eine Feststellungs-Drittweiterklage,¹⁶¹ weil nur dann die übrigen Mitberechtigten in den Prozess einbezogen werden können. Das Feststellungsinteresse, auch im Verhältnis zu der bereits erhobenen Leistungsklage, folgt aus denselben Gesichtspunkten wie für die isolierte negative Feststellungsklage. Aus Sicht des Feststellungsklägers, wie auch mit Blick auf das Allgemeininteresse, hat diese Option Vorteile gegenüber einer isolierten Feststellungswiderklage. So ist mit der Widerklage das Gericht der ursprünglichen Klage befasst, zumindest eine Verdoppelung des Einarbeitungsaufwands wird also teilweise vermieden, soweit es nämlich nicht um individuelle Besonderheiten der einzelnen Mitberechtigten geht, sondern um die ihnen gemeinsame, den Streitgegenstand schon der ursprünglichen Klage bildende Rechtsposition. Die örtliche Zuständigkeit dieses Gerichts dürfte sich in der Regel bereits¹⁶² aus § 33 ZPO ergeben, weil der von dieser Vorschrift geforderte »Zusammenhang« zwischen Klage und Widerklage¹⁶³ eben dadurch gegeben ist, dass es in beiden Klagen um die gemeinsame Rechtsposition der Mitberechtigten geht. Dann kommt es auch nicht darauf an, ob der Zusammenhang eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erhebung der Widerklage oder lediglich eine Voraussetzung für den Gerichtsstand nach § 33 ZPO ist.¹⁶⁴ Einen Prozesskostenvorschuss kann der Widerkläger, anders als der isolierte Feststellungskläger vermeiden, weil für die Widerklage gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 GKG keine Vorschusspflicht besteht. Allerdings kann auch eine Feststellungswiderklage das Prozesskostenrisiko des Prozessgegners/Widerklägers erhöhen, wenn und weil der Wert ihres Gegenstandes mit dem Wert des ursprünglichen Klagegegenstandes nach § 45 Abs. 1 Satz 1 GKG¹⁶⁵ grundsätzlich zusammengerechnet wird. Immerhin wird sich diese Konsequenz vielfach durch eine Anwendung von § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG vermeiden lassen, wonach nur der höhere der beiden Streitwerte von Klage und Wi-

161 Hierfür auch Zöller/Vollkommer, Vor § 50 Rdnr. 39.

162 Weitere zuständigkeitsbegründende Normen können durchaus gegeben sein, insb. § 27 ZPO, wenn der Miterbe gestützt auf § 2039 BGB am Erblassergerichtsstand geklagt und der Beklagte dann dort Feststellungswiderklage (auch) gegen die übrigen Miterben erhoben hat.

163 Allgemein hierzu MünchKommZPO/Patzina, § 33 ZPO Rdnr. 20 ff.

164 Zu diesem Streit etwa Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 96 Rdnr. 21.

165 Für den Gebührenstreitwert geht diese Vorschrift § 5 Halbs. 2 ZPO vor, welcher letzterer nur den Zuständigkeitsstreitwert regelt; Binz/Dörndorfer/Dörndorfer, § 45 GKG Rdnr. 4.

derklage maßgeblich ist, wenn die beiden Klagen »denselben Anspruch« betreffen. Die herrschende Meinung stellt zur Konkretisierung dieses Begriffs darauf ab, ob »die beiderseitigen Ansprüche sich dergestalt ausschließen, dass die Zuerkennung des einen die Aberkennung des anderen notwendigerweise bedingt«. ¹⁶⁶ Für eine prototypische Konstellation, in welcher der Widerkläger negative Feststellung gerade (nur) des vom ursprünglich prozessierenden Mitberechtigten erhobenen Klagenspruchs begehrt, kann man dieses Kriterium als erfüllt ansehen. Hierfür spricht auch die existierende Rechtsprechung zum Vorliegen »desselben Anspruchs« in Fällen, in denen der Leistungsklage mit einem Feststellungsantrag begegnet wurde, wonach das Rechtsverhältnis nicht bestehe, aus welchem der eingeklagte Leistungsanspruch resultieren solle. ¹⁶⁷ Im konkreten Einzelfall können sich allerdings Besonderheiten ergeben, etwa wenn der Widerkläger zusätzliche Inhalte zur Feststellung unterbreitet und/oder den Streitgegenstand der Leistungsklage nur teilweise zum Gegenstand eines negativen Feststellungsbegehrens macht.

Erhebt der Beklagte seine Widerklage nur eventual für den Fall, dass die übrigen Mitberechtigten der Klageerhebung durch den Kläger-Mitberechtigten nicht zustimmen, kann ein besonders wünschenswertes Ergebnis entstehen, dass nämlich die Mitberechtigten ihre Zustimmung erteilen, damit die Ressourcen für ihre Involvierung in den Prozess gespart werden ¹⁶⁸ und sich zugleich das Prozesskostenrisiko nicht erhöht, weil gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG die Widerklage nur dann in die Ermittlung des Gebührenstreitwerts einfließt, wenn über sie auch wirklich entschieden wurde.

3. Streitverkündung, Treuwidrigkeitsschranke und Zustimmung zur Prozessführung

Auch wenn die negative Feststellungsklage des Prozessgegners als Drittwiderspruchsklage erhoben wird, kann sie ein Manko keinesfalls vermeiden, dass nämlich ohne inhaltliche Not mindestens zwei Klagen über den gleichen Gegenstand geführt werden, seien sie auch zu einem Verfahren verbunden. Hiergegen helfen nur Ansätze, denen es gelingt, bereits durch die Leistungsklage allein zu einem für und gegen alle Mitberechtigten definitiven Ergebnis zu gelangen.

Von seiner Rechtsfolge und seinen Zwecken her wäre hierfür das Instrument der Streitverkündung attraktiv: Es bringt eine Erstreckung der gesamten gerichtlichen

¹⁶⁶ BGH, MDR 2003, 716; NJW-RR 1992, 1404; Binz/Dörndorfer/Dörndorfer, § 45 GKG Rdnr. 4.

¹⁶⁷ BGH, NJW-RR 1992, 1404; NZM 2004, 423; OLG Braunschweig MDR 1975, 848.

¹⁶⁸ Inhaltliche Mitwirkung, etwa durch die Weitergabe von Informationen oder sachkundigen Rat, können die Mitberechtigten dem Kläger auch leisten, wenn sie nicht formal in den Prozess integriert werden. Der Wunsch nach einem solchen *input* bildet also kein Argument gegen die Vorteilhaftigkeit einer Zustimmungserteilung.

Entscheidung – also nicht etwa nur des in Rechtskraft erwachsenden Tenors¹⁶⁹ – gegen die Mitberechtigten als potentielle Streitverkündungsempfänger mit sich, wodurch einer erneuten Prozessführung durch diese der Sinn genommen wird. Unnötige Prozesse und widersprechende Entscheidungen werden dadurch vermieden, zugleich wird aber das rechtliche Gehör für den Streitverkündungsempfänger gewährt und sein Beitrag zur Sachaufklärung genutzt.¹⁷⁰ Die Voraussetzungen einer erfolgreichen Streitverkündung bereiten bei Mitberechtigtenklagen indes Mühe. Eine Streitverkündung durch den Prozessgegner an einen gegnerischen Mitberechtigten passt eigentlich schon deswegen nicht, weil der Streitverkündungsempfänger nach der gesetzlichen Grundkonzeption ja auf Seiten des Streitverkünders beitreten und daher auch ihn unterstützen soll. Ein Interessengleichlauf – jedenfalls in Bezug auf das Anliegen, die Klage aus der Mitberechtigung zum Erfolg zu führen – ist hingegen zwischen dem prozessierenden und den übrigen Mitberechtigten zu konstatieren. Insofern würde hier eine Streitverkündung passen. Allerdings ist es alles andere als zwingend, dass der prozessierende Mitberechtigte für den Fall seines Unterliegens einen Anspruch gegen die übrigen Mitberechtigten oder eine Anspruchstellung durch diese zu besorgen hat.¹⁷¹ Die fehlende Rechtskrafterstreckung abwesender Urteile nämlich erschwert den Prozess-externen Mitberechtigten eine Argumentation, wonach sie das Prozessergebnis an der Geltendmachung eigener Rechte hindere und der unterlegene Mitberechtigte hierfür – im Falle vorwerfbar ungenügender Prozessführung – haften müsse. Im Einzelfall mag ein Konnex zwischen Prozessergebnis und Binnenanspruch zwischen Mitberechtigten dennoch bestehen, etwa wenn der prozessierende Mitberechtigte nach seinem Unterliegen gestützt auf das Innenverhältnis zu den übrigen Mitberechtigten gegen diese wegen mangelnder Unterstützung seines Prozesses vorgeht. Selbst wenn solche Situationen absehbar sind, bleibt indes dem prozessierenden Mitberechtigten die Entscheidung vorbehalten, ob er seinen Berechtigungsgenossen den Streit verkünden möchte oder nicht. Weder das Gericht noch der Prozessgegner können ihn hierzu zwingen und sein weitgehend ungesichertes Eingreifen macht das Instrument der Streitverkündung damit bestenfalls zu einer ergänzenden Einzelfalllösung für die vorliegend diskutierte Problematik.

Der aus dem materiellrechtlichen Bereich stammende Ansatz, die wiederholte Klage von Mitberechtigten als Verletzung von Treu und Glauben einzustufen,¹⁷² hat ebenfalls seine Grenzen. Im Einzelfall mag er durchgreifen, nicht zuletzt wenn ein Mitbe-

169 Eingehend und m.w.N. zur Interventionswirkung der Streitverkündung nach § 68 ZPO i.V.m. § 74 Abs. 1, 3 ZPO Musielak/Voith/Weth, § 68 ZPO Rdnr. 3 ff., insb. auch Rdnr. 6 zur Begrenzung der Interventionswirkung durch die Einrede mangelhafter Prozessführung, welche gegebenenfalls auch einem Mitberechtigten als Streitverkündungsempfänger zustünde.

170 Zum Zweck des Rechtsinstituts der Streitverkündung etwa BGH, NJW 2015, 559, 560.

171 Allgemein zu diesem Erfordernis MünchKommZPO/Schultes, § 72 ZPO Rdnr. 5 ff.

172 S. hierzu o. II.1.b.

rechtigter mit Klageerhebung sehr lange zugewartet und/oder dem Gegner sein prozessuales Untätigbleiben signalisiert hat, so dass Zeit- und Umstandsmoment für eine Verwirkung sprechen.¹⁷³ Auch für die erneute Klage desselben Mitberechtigten aus einem weiteren (etwa: ererbten) Mitbeteiligungsanteil mag, jedenfalls beim Hinzutreten weiterer Treuwidrigkeitselemente, die auf § 242 BGB gestützte Sperre eine Lösung bieten, sofern nicht schon ein auf die Dogmatik der Mitberechtigungen gestützter Befund hilft, wonach die beiden Mitbeteiligungspositionen, sobald sie in einer Hand liegen, derart eng miteinander verschmelzen, dass dem Inhaber keine neue, vom Streitgegenstand der vorangegangenen Klage hinreichend separate Rechtsposition für eine erneute Klage zu Gebote steht. Allein schon die Klage eines Mitberechtigten nach vorangegangener Klage eines anderen Mitberechtigten für treuwidrig zu halten, fällt hingegen schwer, nachdem die (gegenwärtige) Rechtslage durch die Nichterstreckung der Rechtskraft des ersten Urteils den Mitberechtigten diese Handlungsoption gerade zur Verfügung stellt. Die prototypische Fallgestaltung sukzessiver Mitberechtigtenklagen lässt sich daher mithilfe von § 242 BGB nicht verlässlich eindämmen.

Vielversprechender ist hingegen eine extensive Handhabung der »Zustimmungslösung«, wonach das für oder gegen einen Mitberechtigten ergangene Urteil die übrigen bindet, sofern sie den Prozessführer durch ihr Einverständnis mandatiert haben. Die herrschende Meinung hat – wie gezeigt – diesen Lösungsweg bereits weit vorgespürt, indem sie eine nur im Innenverhältnis der Mitberechtigten erklärte Zustimmung, die auch während des Prozesses nicht geltend gemacht wird, für ausreichend erachtet. Der nächste Schritt muss es sein, eine Zustimmungsvermutung zu etablieren, sofern die Mitberechtigten der Klageerhebung nicht im Vorfeld ausdrücklich und nachweisbar gegenüber dem (künftigen) Prozessgegner widersprochen haben. Ein Widerspruch *nach* Klageerhebung ist hingegen nach dem Rechtsgedanken des § 269 ZPO spätestens ab Einlassung des Prozessgegners unbeachtlich, ebenso wie auch der Widerruf einer gewillkürten Prozessstandschaft spätestens ab diesem Zeitpunkt keine Wirkungen mehr entfaltet.¹⁷⁴ Für die Unbeachtlichkeit eines rein internen Widerspruchs, der nicht auch dem (künftigen) Prozessgegner unmissverständlich mitgeteilt wird, lässt sich ein Vorbild etwa in der Beschränkung der Prozessvollmacht nach § 83 Abs. 1 ZPO finden.¹⁷⁵ Sofern eine Zustimmung al-

173 Allgemein zur Anspruchsverwirkung und der Relevanz des Zeit- und des Umstandsmoments hierfür BeckOGK/*Kähler*, § 242 BGB Rdnr. 1429 ff.

174 Vgl. für den Widerruf der gewillkürten Prozessstandschaft BGH, NJW 2015, 2425, 2427 f.; MünchKommZPO/*Lindacher*, Vorbem. § 50 ZPO Rdnr. 56. Sogar noch strenger, nämlich für einen Wegfall der Widerrufsmöglichkeit mit Rechtshängigkeit RGZ 164, 240, 242; BGH, NJW 1995, 3186, 3187.

175 Nach ganz herrschender Auffassung muss eine Beschränkung der Prozessvollmacht nach § 83 Abs. 1 ZPO dem Gegner unzweideutig mitgeteilt werden, wobei dies auf verschiedenen Wegen (gesonderte Mitteilung, Aufnahme in die Vollmachtsurkunde) möglich ist; s. BGHZ 16, 167, 170; Stein/Jonas/*Bork*, § 83 ZPO Rdnr. 2 m.w.N. zur diesbezüglichen Rspr.; Thomas/*Putzo/Hüßtege*, § 83 ZPO Rdnr. 1.

ler Prozess-externen Mitberechtigten vorliegt, wird man einer dennoch erhobenen negativen Feststellungsklage des Prozessgegners das Feststellungsinteresse absprechen können, weil das von ihr erstrebte Ziel bereits im Rahmen der Leistungsklage erreicht werden wird.

Ideal ist auch die Zustimmungslösung nicht, schon weil ihre Ausdehnung eine Gegenreaktion in Gestalt vermehrter ausdrücklicher Widersprüche von nicht prozessierenden Mitberechtigten provozieren und damit eine Teilmenge der hier untersuchten Fallgruppe der zustimmungsbasierten Rechtskrafterstreckung doch wieder entziehen dürfte. Jedenfalls solange eine automatische Rechtskrafterstreckung zwischen Mitberechtigten nicht durch den Gesetzgeber oder durch eine Fortentwicklung der herrschenden Rechtsauffassung etabliert werden kann, eignet sich die Zustimmungslösung aber, neben der negativen Feststellungswiderklage, als wichtiger Pfeiler einer möglichst sachgerechten Behelfslösung.

V. Fazit

Der vorliegende Beitrag hat herauszuarbeiten versucht, dass die Nichterstreckung der Rechtskraft zwischen Mitberechtigten bei Aktivprozessen nur eines (Teils der) Mitberechtigten unbefriedigend ist. Abhilfe ließe sich am besten schaffen durch eine Änderung des geschriebenen Rechts oder seiner vorherrschenden Interpretation dergestalt, dass eine Rechtskrafterstreckung oder zumindest eine Möglichkeit zur urteilerstreckenden Beiladung Prozess-externer Mitberechtigter entsteht. Bis es soweit kommt, sollten die hier vorgeschlagenen beziehungsweise weiter entwickelten Behelfslösungen stärker genutzt werden. Sie sind an den als maßgeblich für die Fallgruppe herausgearbeiteten Vorgaben und Wertungen orientiert. Insbesondere bleibt den Mitberechtigten rechtliches Gehör und die Chance zur Geltendmachung der eigenen (Rechts-)Position auch ohne sukzessive Klagemöglichkeit gesichert, weil sie stets die Möglichkeit haben, sich der Klage eines anderen Mitberechtigten anzuschließen, weil sie im Falle einer negativen Feststellungsklage ohnehin selbst Partei des Verfahrens werden und weil sie selbst im Zuge einer bloßen Zustimmung zur Prozessführung durch einen anderen Mitberechtigten diesen bei der Prozessführung unterstützen können. Wird die Mitwirkung der übrigen Mitberechtigten auf eine dieser Weisen erzielt, sind auch Bedenken nicht gerechtfertigt, dass eine genügende Sachaufklärung an der mangelnden Involvierung zentraler Beteiligter scheitern muss. Zugleich erscheint ein Rechtsrahmen, der auf die Vermeidung mehrfacher, sukzessiver Verfahren zu Gunsten eines einzigen Verfahrens mit befriedendem Effekt gegenüber allen Mitberechtigten hinwirkt, mit den Belangen des Prozessgegners sowie der Allgemeinheit besser kompatibel. Konkret dürfte für einen beträchtlichen Teil der Fallgestaltungen die hier skizzierte, erweiterte Zustimmungslösung helfen. Eine negative Feststellungswiderklage bleibt insbesondere dann erforderlich, wenn einer oder alle Prozess-externen Mitberechtigten ihre Zustimmung wirksam verweigert haben und sie daher mit dem Mittel einer solchen Klage »in die Rechtskrafterstreckung gezwungen« werden müssen. Das Feststellungsinteresse für eine *isolierte* Feststellungsklage wird man grundsätzlich nur dann

Picht, Rechtskrafterstreckung bei gesetzlicher Prozessstandschaft

erkennen können, wenn es an der zustimmungsbasierten Rechtskrafterstreckung fehlt und auch eine Feststellungswiderklage ausscheidet, weil bspw. noch kein Mitberechtigter geklagt hat und sich der (potentielle) Prozessgegner präventiv schützen will. Bildet die negative Feststellungs(wider)klage nach dem Vorgesagten eine taugliche Handlungsoption und erscheint die Gefahr sukzessiver Mitberechtigtenprozesse real, kann unseres Erachtens die Nichterhebung einer solchen Klage einen anwaltlichen Fehler darstellen und zur Haftung des Rechtsberaters führen. Vielleicht gelingt es der Bereitstellung akzeptabler Prozessinstrumente durch die Rechtswissenschaft, erhöhter anwaltlicher Sorgfalt und einer Sensibilisierung der Gerichte im Zusammenwirken, die schon von den Schöpfern des BGB beklagte Ungerechtigkeit in Gestalt einer mehrfachen Prozesschance für Mitberechtigte zu beseitigen.